# **Landesbibliothek Oldenburg**

Digitalisierung von Drucken

## **Oldenburgisches Kirchenrecht**

Hayen, W.
Oldenburg, 1888

Dritter Abschnitt. Die Gemeinden und ihre Vertretung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5507

### Dritter Abschnitt.

## Die Gemeinden und ihre Bertretung.

I. Rirdengemeinden.

Rirchen=Verfassungs=Geset Art. 5-44; Anlage A.; f. oben Rr. 5.

Rr. 63. Berordnung des D. = R. = R. vom 28. März 1863, betr. die Bildung der Gemeindeversammlungen. (R.=G.=Bl. II. 283.)

Art. 1. Die vom Kirchenrathe einer jeden Kirchengemeinde aufzustellenden und fortzusührenden Stimms oder Wahllisten (Art. 30 Ziff. 11 des Kirchenversassungsgesetzes) sind in der Weise anzusertigen, daß

1. eine Lifte Namen, Stand und Wohnort aller derjenigen Gesmeindeglieder enthält, welche nach dem Kirchenversassungsgesetze Art. 14 zur Abstimmung in der allgemeinen Gemeindeverssammlung berechtigt sind,

2. eine zweite Liste in den Gemeinden, in welchen nach Art. 15 des Kirchenversassungsgesetzes eine engere Gemeindeversammlung zu bilden ist: diejenigen von den sub 1 gedachten Gemeindegliedern besonders aufführt, welche nach dem Art. 15 des Kirchenversassungsgesetz zur Abstimmung in der engeren Gemeindeversammlung berechtigt sind.

Art. 2. Im Mai eines jeden Jahres hat der Kirchenrath die Stimmsoder Wahllisten (Art. 1) einer sorgfältigen Revision zu unterziehen, nach deren Beendigung die Listen 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht an einem passenden, vom Kirchenrathe zu bestimmenden Orte auszulegen sind. Die geschehene Auslegung ist durch Anschlag an der Kirche und durch Verstündigung von der Kanzel besannt zu machen.

Art. 3. Etwaige Reclamationen gegen die Richtigkeit der Listen sind innerhalb der im Art. 2 gedachten Frist beim Kirchenrathe vorzubringen, und ist darüber nach Art. 30 Ziff. 11 des Kirchenversassungsgesetzes vom Kirchen-rathe zu entscheiden, vorbehältlich der Beschwerde an den Oberkirchenrath.

Art. 4. §. 1. Nach Ablauf der für Auslegung der Listen und Borsbringung von Reclamationen festgesetzten Frist (Art. 2, 3) wird die Bildung der allgemeinen, bezw. engeren Gemeindeversammlung für das nächste Jahr als geschlossen betrachtet.

§. 2. Aenderungen in den Listen der Stimmberechtigten werden bis zur nächsten Revision (Art. 2) nur vorgenommen:

1. zu Gunsten und auf ausdrücklichen Antrag solcher Gemeindeglieder, welche erst nach Ablauf der gedachten Frist (Art. 2) in die Gemeinde eingezogen sind oder das gesetzmäßige Alter erreicht haben,

2. zum Nachtheil eines Gemeindegliedes, sobald daffelbe nach dem Ge=

setze nicht mehr als stimmberechtigt anzusehen ist.

Art. 5. §. 1. Nur diejenigen Personen können zur Ausübung des Stimmrechts in den Gemeindeversammlungen zugelassen werden, welche sich in den betreffenden Listen eingetragen finden und das Stimmrecht nicht verloren haben.

§. 2. Die einmal festgestellten Listen (Art. 1, 4) sind so lange als maßgebend anzusehen, bis durch die Revision (Art. 2) eine neue Grundlage

festgestellt ift.

Art. 6. Nach Feststellung der Stimm= oder Wahllisten (Art. 4. §. 1) und spätestens bis zum 1. Juli jeden Jahres hat der Kirchenrath dem Oberkirchenrathe berichtlich anzuzeigen, daß die Revision der Listen Statt gefunden habe.

Dabei ift zugleich anzugeben, wie groß die Bahl der Stimmberechtigten in

ber Gemeinde nach ben Stimm= ober Wahlliften ift.

Rr. 64. Berfügung des D.=A.=A. an sämmtliche Kirchenräthe vom 7. April 1867. (Gedr. Berhandl. der IX. Landessynode Anl. 20.) Bei der durch Art. 2 der Berordnung vom 28. März 1863, betreffend die Bildung der Gemeindeversammlungen, vorgeschriebenen Kevision der Stimm= oder Wahllisten kommen mitunter Fälle vor, in denen es zweiselhaft wird, ob die in die Gemeinde neu Eingezogenen ohne Beiteres als Stimmberechtigte in die Stimmlisten auszumehmen sind. In solchen Fällen empsiehlt es sich, daß der Kirchenrath sich durch Einziehung eines Zeugnisses (Art. 30 Ziff. 9 des Kirchenversassungsgesetzes) darüber vergewisser, daß der aus einer andern Gemeinde unseres Landes Einziehende in dieser seiner frühern Gemeinde im Besitze des Stimmrechts dis zu seinem Auszuge gewesen ist, indem der Kirchenrath sich dadurch meistens am Angemessensten in den Stand gesetzt sehen wird, die Fortsührung der Stimmlisten mit der ersorderlichen gewissenhaften Sorgsalt vorzunehmen.

Indem der Oberkirchenrath den Kirchenrath auf dieses Auskunftsmittel für vorkommende Fälle aufmerksam macht, bemerkt er, daß das einem Wegziehenden auszustellende Zeugniß jedenfalls unentgeldlich gegeben werden muß. Die Formulirung eines solchen Zeugnisses bleibt den Kirchenräthen

überlaffen; es muß daffelbe nur die Thatfache enthalten,

daß der Betreffende in der Qualität eines Stimmberechtigten die Gemeinde N. N. verlassen habe,

also z. B.

Der unterzeichnete Kirchenrath bezeugt hiemit, daß N. N. (Borname, Buname und Stand) bis jest Mitglied unserer Gemeinde gewesen ist

Nr. 66 82

und als stimmberechtigt in den Stimmlisten für das Jahr 18- auf-

Im Uebrigen ist den Kirchenräthen anheimgestellt, ob der Inhalt des Beugisses sich hierauf zu beschränken hat oder demselben noch etwas hinzuszussigen ist.

Mr. 65. Verordnung des Oberkirchenraths über die Art der Berufung einer Gemeindeversammlung vom 4. Oct. 1849. (R.=G.=Bl. I. 44.) Da das Verfassungsgeset der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg außer für einige wenige Fälle bestimmten Vorschriften keine Allgemeine Bestimmungen über die Art und Weise der Zusammensberufung einer Gemeindeversammlung enthält, so findet der Oberkirchenrath zur Vorbengung etwa entstehender Bedenken sich veranlaßt, in dieser Beziehung vorbehältlich der Genehmigung der nächsten Landesspnode vorläufig und die weiter Folgendes hiemit anzuordnen.

Die Zusammenberufung einer Gemeindeversammlung, sowohl einer allgemeinen, als auch einer engeren, geschieht durch den Kirchenrath in der Regel in der Weise, daß er dieselbe unter Angabe des Zwecks, der Zeit und des Orts der Versammlung, wenigstens drei volle Tage vor der Zusammenkunft durch Verkündigung von der Kanzel und durch Kündigung der stimmberechtigten Gemeindeglieder, entweder durch den Kirchenboten oder durch Umlauf von Kündigungszettel von Haus zu Haus, oder auf eine sonst ortsübliche Weise, etwa durch Bekanntmachung in einem allgemein gelesenen öffentlichen Blatte

zur allgemeinen Runde der Gemeindeglieder bringen läßt.

Nur in dringenden Fällen ist von dieser Regel eine Ausnahme zulässig und bleibt in solchen einzelnen keinen Aufschub leidenden Fällen die geeignetste Art der Zusammenberufung dem Ermessen des mit den Lokalverhältnissen am besten bekannten Kirchenraths überlassen.

In dem über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung aufzunehmenden Protofolle ist in solchen außerordentlichen Fällen jedesmal die

stattgehabte Art der Berufung ausdrücklich zu bemerken.

Nr. 66. Erlaß des D.=R.=R. vom 17. Juni 1853, betr. die feierliche Verpflichtung der Kirchenältesten. (Gedr. Verhandl. der IV. Landessymode Anl. 48.) An demjenigen Sonntage, an welchem Kirchenälteste der Gemeinde vorgestellt und seierlich verpslichtet werden sollen, hat der sungirende Geistliche nach dem allgemeinen Kirchengebete und etwaigen anderen diesem anzuschließenden besonderen Fürditten oder Danksagungen von dem Ergebnisse der am vorhergehenden Sonntage stattgehabten Aeltestenswahl — unter namentlicher Aufführung der Gewählten — öffentliche Witstheilung zu machen, die noch selbigen Tages im Schlußtheile des Gottessdienstes vorzunehmende Einsührung derselben in ihr neues Kirchenamt zur Anzeige zu bringen und zu gemeinsamer Fürditte für die in den sirchlichen Gemeindedienst Eintretenden aufzusordern. Unmittelbar auf diese Fürditte solgt das Vater Unser, und der Geistliche verläßt die Kanzel.

83 . Nr. 67

Nachdem einige mit Beziehung auf die bevorstehende firchliche Sandlung ausgewählte Liederverse gesungen, tritt der Geiftliche zugleich mit den ein= zuführenden Aeltesten vor den Altar, — so nämlich, daß Lettere mit dem Gefichte dem Altare zugewendet außerhalb der in den meisten Kirchen unseres Landes vorhandenen Einfassung ihren Plats nehmen, — und hält von dort eine kurze Ansprache, in welcher — unter Berücksichtigung von Art. 30 des Kirchenverfassungsgesetzes — je nach den Berhältniffen auf die Stellung, Aufgabe, Bedeutsamkeit u. f. w. des Aeltestenamtes in der Gemeinde bin= zuweifen sein wird. An diesen Bortrag schließt sich dann mit dem nach deffen besonderem Inhalte geeignet erscheinenden Uebergange zum eigentlichen Einführungsatte die folgende den Introducenten vorzulegende Frage: "Wollet Ihr das Amt eines Aeltesten der Kirchengemeinde R. N., zu welchem Guch das Vertrauen Eurer Gemeindegenoffen berufen hat, nach den Vorschriften des Verfaffungsgesetes der evangelisch-lutherischen Lirche des Herzogthums Oldenburg zur Erbauung dieser Gemeinde wie zum Bachsthume der Gesammt= firche mit aller Sorafalt und Treue führen als aus dem Bermögen, das Gott darreichet, und bei folder Führung allenthalben Guch felbst darftellen jum Borbilde guter Werte, mit Chrbarteit, gefund im Glauben, in der Liebe, in der Geduld, auf daß in allen Dingen Gott gepriesen werde durch Jejum Chrift, - fo bezeuget Solches jest vor dem Angesichte bes Allgegen= wärtigen und dieser chriftlichen Versammlung, indem Ihr sprechet: Ja mit Gottes Sülfe!" - Sierauf reichen die gewählten Aeltesten zur Bestätigung ihrer Berficherung bem Beiftlichen die rechte Sand, und Letterer erklart nunmehr die solchergestalt Berpflichteten für ordnungsmäßig bestellte Aelteste der Kirchengemeinde N. N., spricht eine der Feier angemessene Kollette und ichließt ben gesammten öffentlichen Gottesbienft mit bem Segen. -

Vorstehendem nach ist fortan in allen bezüglichen Fällen von Ihnen

zu verfahren.

Rr. 67. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämmtliche Kirchenräthe, betreffend Berichterstattung über Neuwahlen zum Kirchenrathe vom 11. Oct. 1881. (R.=G.=Bl. IV. 186.) Die jenigen Kirchenräthe, welche über die letzten Neuwahlen zum Kirchenrathe noch nicht berichtet haben, werden hiemit aufgefordert, solchen Bericht baldethunlichst und spätestens bis zum 1. Dec. d. J. einzusenden.

Zugleich wird hiemit angeordnet, daß in Zukunft von jeder Veränderung in dem Personenstande des Kirchenraths Anzeige zu machen ist, und zwar ist dabei anzugeben Name und Datum des Dienstantritts der ausgeschiedenen und der neugewählten sowie auch der übrigen Aeltesten, deren Funktionen noch fortdauern, so daß sich jedesmal eine klare Uebersicht über die Zusammen=

setzung des Kirchenraths ergeben muß. Auch ist der Name des stellvertretenden Vorsitzenden anzugeben, welcher bei jedem Eintritt neuer Mitglieder vom Kirchenrathe zu wählen ist. Vergl.

Art. 31 des Kirchenversaffungsgesetzes vom 11. April 1853.

Mr. 70. 84

Rr. 68. Erlaß bes Oberkirchenraths, betreffend Erleichsterung bes Geschäftsverkehrs zwischen dem Kirchenrath und Kirchenausschuß, vom 2. Jan. 1883. (R.-G.-Bl. IV. 233.) Zur Erleichterung bes Geschäftsverkehrs zwischen dem Kirchenrath und Kirchenausschuß werden auf Grund des Artikels 111 Ziffer 1 des Kirchenvers

faffungsgesetes folgende allgemeine Beftimmungen erlaffen:

Art. 1. In allen Angelegenheiten, in welchen die Mitwirfung des Kirchenausschusses erforderlich ist, kann im einzelnen Falle von jedem der beiden Collegien der Antrag auf eine gemeinschaftliche Sitzung gestellt werden, und hat einem solchen Antrage das andere Collegium stattzugeben. In solchen gemeinschaftlichen Sitzungen sindet die Berathung gemeinschaftlich, die Abstimmung getrennt statt. Bei der gemeinschaftlichen Berathung sührt der Borsitzende des Kirchenraths den Vorsitz.

Art. 2. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt (Art. 1), so hat der Kirchenrath das Recht, und auf Verlangen des Kirchenausschusses auch die Pflicht, sich in einer Sitzung des Letzteren durch ein oder mehrere Mitsglieder vertreten zu lassen, welche die erforderlichen Aufschlüsse zu geben haben

und an der Berathung theilnehmen fonnen.

Art. 3. Die eine oder andere Art der gemeinschaftlichen Berathung (Art. 1 und 2) hat überall da stattzufinden, wo die mündliche Verhandlung zur Vereinfachung des Versahrens wesentlich beizutragen geeignet erscheint, namentlich bei Feststellung des Voranschlags und Cramination der Kirchensrechnung.

- **Nr. 69.** Berordnung, betreffend die Unterzeichnung der von den Gemeindekirchenräthen an den Oberkirchenrath abzusstattenden Berichte, vom 18. Dec. 1849. (N.=G.>Bl. I. 48.) Den Kirchenräthen wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die von ihnen an den Oberkirchenrath abzustattenden Berichte außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in der Regel mindestens noch von einem zweiten Mitzgliede zu unterzeichnen sind  $^{55}$ ).
- Nr. 70. Rescript des D.=R.=K. vom 1. März 1881, betr. Austritt eines Kirchenältesten. — daß daraus, daß die Wahl zum Kirchenältesten nur aus bestimmten im Art. 23 K.=V.=G. genannten Gründen abgelehnt werden kann, folgt, daß jedes an sich wählbare Gemeindemitglied, dem solche Ablehnungsgründe nicht zur Seite stehen, zur Annahme der Wahl verpssichtet ist. Eine solche Verpslichtung aber würde

<sup>55)</sup> Protofolle des K.-M. sind von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterschreiben. Art. 36. K.-B.-G. oben Nr. 5. — Darüber, wer bei Vertretung der Gemeinde nach Außen zu zeichnen hat, existiren keine besonderen Vorschriften, und tritt somit die allgemeine Regel ein, daß der Vorsitzende alles zeichnet, wie z. B. die Direction der Ersparungskasse bei Ausstellung von Schuldurkunden sich mit der Unterschrift des Pfarrers begnügt. — Der Pfarrer hat das Dienstsiegel und die Worte "als Vorsitzender des Kirchenraths" beizusügen. — Ueber die Unterschriften unter Bewilligungen zur Tilgung von Ingrossaten s. die Verordnung vom 2. Aug. 1852; unten Nr. 273.

illusorisch sein, wenn es dem Gewählten frei stände, ohne Weiteres aus dem Kirchenrathe wieder auszutreten. Ein solcher Austritt wird nach der vom Oberkirchenrath beobachteten Praxis nur gestattet, wenn während der Dienstzeit eines Kirchenältesten Umstände eintreten, aus denen nach Art. 23 K.=B.=G. die Ablehnung einer Wahl gestattet ist. Die Entlassung geschieht in einem solchen Falle unter analoger Anwendung der Bestimmung des Art. 24 K.=B.=G. nach Anhörung des Kirchenraths durch den Oberkirchenrath.

Nr. 71. Erlaß des D.= R.= R. vom 10. Juni 1853, betr. die feierliche Berpflichtung ber Mitglieder bes Musichuffes. (Gebr. Berhandl. der IV. Landessynode Unl. 48.) Diejenigen Gemeindegenoffen, welche von der Gemeindeversammlung in vorgeschriebener Beise zu Mit= gliedern des Ausschuffes gewählt und zur Uebernahme des Dienstes bereit find, haben fich auf erhaltene Anzeige in der erften nach der Wahlhandlung statthabenden und unter Umständen außerordentlich zu berufenden Kirchenraths= Sitzung einzufinden, wo der Borfitende die Erschienenen zunächft mit Ber= lesung von Art. 42 des Rirchenverfaffungsgesetzes auf die dem Rirchenausschuffe zustehenden Befugniffe, beziehungsweise obliegenden Berpflichtungen hinweiset und dann an dieselben die Frage richtet, ob sie den Dienst eines Ausschußmannes ber Kirchengemeinde N. N. nach den Bestimmungen bes revidirten Berfaffungsgesetzes der evangelisch-lutherischen Kirche bes Herzog= thums Oldenburg gewiffenhaft und treulich mahrnehmen wollen. Auf Diefe Frage haben die Gewählten mit "Ja" zu antworten und zur Bestätigung ihrer Bersicherung dem Borsitzenden die rechte Hand zu reichen. Dieser erflärt hiernach die alfo Berpflichteten für gesetmäßig bestellte Ausschußmänner ber Kirchengemeinde R. N. und hat Corge zu tragen, daß über ben ganzen Beftellungsaft der erforderliche Ausweis in dem Sitzungs-Protofolle des Kirchenraths niedergelegt, sowie daß am nächsten Sonntage der Gemeinde bon dem erfolgten Eintritte der neuen Ausschußmitglieder mit namentlicher Aufführung Renntniß gegeben werde.

Borftehendem nach ift fortan in allen bezüglichen Fällen von Ihnen zu

verfahren.

Rr. 72. Gesetz vom 17. Dec. 1879, betr. die Regelung der firchlichen Sprengel in den Amtsbezirken Bechta, Cloppenburg und Friesouthe (R.-G.-Bl. IV. 147.) S. 1. In den Amtsbezirken Bechta, Cloppenburg und Friesouthe bestehen folgende evangelisch-lutherische Pfarrgemeinden:

a) die Pfarrgemeinde Goldenstedt; dazu gehört der Bezirk der weltlichen Gemeinde Goldenstedt;

b) die Pfarrgemeinde Neuenkirchen; dazu gehört der Bezirk der weltlichen Gemeinde Neuenkirchen;

c) die Pfarrgemeinde Bechta; dazu gehören die Bezirke der welklichen Gemeinden Bechta, Oythe, Langförden, Lutten, Bisbeck, Lohne Steinfeld, Bestrup, ausschließlich der Bauerschaft Lüsche, und Bakum ausschließlich der Bauerschaft Carum.

Mußer ben Pfarrgemeinden beftehen folgende Rapellen= §. 2. gemeinden.

a) die Rapellengemeinde Fladderlohausen; dazu gehören die Bezirke der weltlichen Gemeinden Holdorf und Damme und ber Bauerschaft Langwege;

b) die Rapellengemeinde Wulfenau; dazu gehören die Bezirke der weltlichen Gemeinde Dinklage ausschließlich der Bauerschaft Langwege, der weltlichen Gemeinden Effen und Löningen und ber Bauernschaften Lüsche und Carum;

c) die Rapellengemeinde Cloppenburg 56); dazu gehören die Begirke der weltlichen Gemeinden Cloppenburg, Crapendorf, Emfteck, Garrel, Kappeln, Molbergen, Laftrup und Lindern;

d) die Rapellengemeinde am Sunte=Em3=Canal 57); dazu gehören der Bezirk der weltlichen Gemeinde Bargel ausschließlich der in der Nähe der Bauerschaft Westerscheps in der Hartebrügger Mark belegenen Stellen, und die Bezirke der weltlichen Ge= meinden Strücklingen, Ramsloh, Scharrel und Neuscharrel.

Den Gemeinden Cloppenburg und Bulfenan fteht ein gemeinsamer Pfarrverweser vor, der Gemeinde Fladderlohausen der Pfarrer zu Neuen= firchen, der Gemeinde am Hunte-Ems-Canal der Pfarrer zu Apen. Die Rapellengemeinden besitzen alle verfassungsmäßigen Befugnisse selbstständiger Pfarrgemeinden mit Ausnahme der Pfarrerwahl, wozu die Gemeinde Fladderlohausen nur in Gemeinschaft mit der Gemeinde Neuenfirchen, die Gemeinde am Hunte-Ems-Canal nur in Gemeinschaft mit der Gemeinde Apen berechtigt ift.

- S. 3. Es find ferner eingepfarrt gur Pfarrgemeinde Ebewecht: die Bezirke der weltlichen Gemeinden Friesonthe, Altenonthe, Bofel und Markhausen, sowie die in der Nähe der Bauerschaft Westerscheps in der Harkebrügger Mark belegenen Stellen.
- §. 4. Jeder der unter §. 1 c., §. 2 a., b., c., d. und §. 3 auf= geführten firchlichen Sprengel zerfällt in einen engeren und einen weiteren. Bum engeren Sprengel gehören:
  - a) in der Pfarrgemeinde Bechta: die Bezirke der weltlichen Gemeinden Bechta, Duthe, Lutten, Lang= förden, Lohne und Bakum ausschließlich der Bauerschaft Carum;
  - b) in der Rapellengemeinde Kladderlohausen: Die Bezirke der weltlichen Gemeinde Holdorf und der Bauerschaft Langwege;

<sup>56)</sup> Gefet vom 22. Dec. 1882. (K.=G.=Bl. IV. 228.)

Die bisherige Kapellengemeinde Cloppenburg wird vom 1. Oftober 1883 an zur Pfarrgemeinde erhoben.

Der Pfarrer zu Cloppenburg steht auch der Kapellengemeinde Bulfenau vor, welche das Recht hat, an der Bahl desselben theilzunehmen.

57) Jest Kapellengemeinde Elijabethsehn.

c) in der Kapellengemeinde Wulfenau: der Bezirk der weltlichen Gemeinde Dinklage ausschließlich der Bauerschaft Langwege, und die Bezirke der Ortsgemeinde Essen und der Bauerschaften Ofteressen, Uptloh, Bevern, Addrup, Lüsche und Carum:

d) in der Kapellengemeinde Cloppenburg: die Bezirke der weltlichen Gemeinden Cloppenburg und Crapendorf und der Bauerschaften Emsteck, Halen, Kappeln, Bokel, Elsten,

Tenftedt, Sevelten und Soltinghaufen;

e) in der Kapellengemeinde am Hunte-Ems-Canal: die Bezirke der weltlichen Gemeinden Strücklingen, Ramsloh und Barßel, mit Ausnahme der in der Rähe der Bauerschaft Westerscheps in der Harkebrügger Mark belegenen Stellen;

f) in dem zur Pfarrgemeinde Edewecht eingepfarrten Sprengel: die in ber Rähe ber Bauerschaft Westerscheps in der Hartebrügger

Mart belegenen Stellen.

Bum weiteren Sprengel gehören alle vorftehend nicht aufgeführten

Bezirfe.

S. 5. Innerhalb des weiteren Sprengels können Befreiungen von den gesetzlichen Kirchenumlagen vom Oberkirchenrathe im Berordnungswege oder durch Berfügung im Einzelfalle zeitweilig gewährt werden.

Wird für einen Theil einer Gemeinde oder einen in eine Gemeinde eingepfarrten Bezirk ein besonderer Gottesdienst eingerichtet, so können die

Roften beffelben auf diesen Theil besonders umgelegt werden.

Geschieht bieses für einen Theil des engeren Sprengels, so tritt auch

für diefen die Bestimmung bes erften Absates in Geltung.

§. 6. Der Oberkirchenrath ist ermächtigt, die hinsichtlich des Vershältnisses einzelner evangelisch-lutherischer Eingesessenn zu den benachbarten preußischen Gemeinden etwa ferner nothwendigen Vorschriften und Anordenungen zu erlassen.

S. 7. Das Gesetz vom 27. Dec. 1850 über die Regelung der Pfarr=

sprengel in den Kreisen Bechta und Cloppenburg wird aufgehoben.

Nr. 73. Berordnung, betr. Befreiungen von den gesetzlichen Kirchenumlagen in den Amtsbezirken Bechta, Cloppens burg und Friesonthe, vom 17. Dec. 1879. (R.S.BI. IV. 151.)

Nachdem durch Gesetz vom heutigen Tage, betreffend die Regelung der firchlichen Sprengel in den Amtsbezirken Bechta, Cloppenburg und Friesonthe das Gesetz vom 27. Dec. 1850 über die Regelung der Pfarrsprengel in den Kreisen Bechta und Cloppenburg für die Zeit vom 1. Mai 1880 an ausgehoben ist, tritt die im §. 4 des alten Gesetzes für einen Theil der dortigen evangelischen Eingesessen ausgesprochene Nichtzuziehung zur Tragung der Kirchenlasten vom genannten Tage an außer Krast und werden sämmtliche evangelisch-lutherische Eingesessen der Amtsbezirke Bechta, Cloppenburg und Friesonthe bezw. sämmtliche in diesen Amtsbezirken belegene Grundstücke evangelisch=lutherischer Christen in gleicher Weise steuerpslichtig nach Maßgabe

des Art. 9 des Kirchenverfaffungsgesetzes und des Gesetzes vom 21. Jan. 1865, betreffend die Aufbringung der firchlichen Laften in den einzelnen evangelischen Gemeinden, soweit nicht der Oberkirchenrath nach §. 5 des neuen Gefetes Befreiungen eintreten läßt.

Hinfichtlich solcher Befreiungen wird hiedurch bis weiter Nachfolgendes

angeordnet:

Die weiteren Sprengel, wie fie burch S. 4 bes Befetes vom heutigen Tage festgestellt sind, werden nur zu benjenigen Kirchenfteueru zugezogen, welche für die Bedürfnisse der Landesfirche (Allgemeine Kirchenausgaben) oder für bas Diensteinkommen bes Beiftlichen (Stolgebührenentschädigung, Aufbesserung bis zu 1800 M., persönliche Zulage) erhoben werden und nehmen im Uebrigen weder an den Ausgaben noch an den Einnahmen der

Eine weiter gehende Befreiung oder eine ftartere Zuziehung wird bom Oberfirchenrath im einzelnen Fall verfügt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Darauf gerichtete Anträge sind mindestens drei Monate vor Beginn besjenigen Rechnungsjahrs einzureichen, für welches fie zuerft

berücksichtigt werden sollen.

Rr. 74. Berichte, betr. das Simultanverhältniß in Neuen= firchen, des fatholischen Geiftlichen daselbst vom 18. Juli 1856 und des ev.-lutherischen Kirchenraths vom 3. Nov. 1856. — — Nach dem Modus des Simultaneums werden hier jetzt gebauet und unterhalten: 1. die Kirche und der Kirchhof; 2. der Cultus beider Confessionen; 3. zwei Pfarrwohnungen; 4. zwei Küfterwohnungen.

Betreffend die Frage nach der Berwaltungsbehörde, fo ift diese immer die gesetzliche 58) gewesen, nämlich der Kirchenvorstand: der Beamte, beide

Paftoren, der Kirchspielsvogt 59), die Provisoren.

Ebenso war immer der Ausschuß 60) der politischen Gemeinde (- immer. d. h. seitdem Neuenfirchen zu Oldenburg gehört —) der Vertreter der Ungelegenheiten bes Simultaneums 61).

provisorische Anordnung veransaßt werden. Rescript des Staatsministeriums vom 7. Dec. 1871. — — Die im Art. 3 der Bekanntmachung der Großherzoglichen Commission vom 21. April 1856 in Aussicht genommene Anordnung wird nur insofern für zulässig erachtet werden können, als die betheiligten Organe durch freie Vereinbarung dazu ihre Zustimmung gegeben haben. Collte ein Einverständniß der betreffenden Organe und eine Anordnung nach §. 3 der citirten Bekanntmachung nicht zu erlangen sein, so kann die Regulirung dieser Angelegenheit nur im Wege des Gesetzes erfolgen und würde event. selbst

<sup>58)</sup> Beamten-Instruction vom 26. Sept. 1814. §. 85. 59) Jest der Gemeindevorsteher.

Gest der Gemeinderath.

60) Jest der Gemeinderath.

61) Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Juris circa sacra, betr. die provisorische Anwendung der Gemeindeordnung auf die Berwaltung der katholischen Kirchengemeinden vom 21. April 1856. Art. 3. Ueber die Vildung eines eigenen Kirchenausschusses in der Simultangemeinde Neuenkirchen aus Genossen beider Confessionen wird eine von den betreffenden Kirchenbehörden gemeinschaftlich zu erlaffende

Nr. 75. Bericht des Kirchenvorstandes zu Neuenkirchen an den Oberkirchenrath vom 6. März 1850. Nach einem in der Simultangemeinde Neuenkirchen bestehenden Herkommen führt abwechselnd in dem einen Jahre der lutherische, in dem anderen der katholische Kirchensiurat die Rechnung. Seit dem Jahre 1844 wird, in Gemäßheit eines von dem Consistorium und der Commission zu Wahrnehmung des Landesherrslichen juris eirea sacra unterm 23. Juli 1843 erlassenen Rescripts der Voranschlag, wenn er das Rechnungsjahr des protestantischen Provisors betras, beim Consistorium, und wenn er das Rechnungsjahr des katholischen Provisors betras, beim Vischösslichen Offizialate eingereicht. Beide Oberbehörden haben dann die Genehmigung des Voranschlags gegenseitig vermittelt und wurde dann von derzenigen Behörde, an welche die Einsendung geschehen war, der gesnehmigte Voranschlag zurückgesandt. Das Nämliche geschah mit der Rechnung <sup>62</sup>).

Rr. 76. Befanntmachung der Oberfirchenraths, betr. Einsrichtung einer Militär-Kirchengemeinde in Oldenburg vom 23. Dec. 1870. (R.-G.-Bl. III. 57.) Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, werden hiermit die, zwischen dem Oberfirchenrathe und dem evangelischen Feldprobsten der Königlich Preußischen Armee, im Sinverständniß mit dem Königlichen Kriegsministerium vereinsbarten Bestimmungen, betreffend Einrichtung einer Militärs Kirchengemeinde für die in den Gemeinden Oldenburg und Osternburg garnisonirenden Truppen evangelischer Konfession, nachdem dieselben die Zustimmung der Landesspnode erhalten haben, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Art. 1. Die in den Gemeinden Oldenburg und Ofternburg gar= nisonirenden Truppen evangelischer Confession bilden eine besondere Kirchen=

gemeinde "Militärgemeinde."

Art. 2. In Betreff der Zugehörigkeit zur Militärgemeinde gelten die §§. 34—37 der Königl. Preußischen Militär-Kirchenordnung vom 12. Febr. 1832 mit den sie ergänzenden Bestimmungen 63).

eine gangliche Auflösung des Simultaneums im Bege des Gesetzes in Aussicht genommen werden muffen. —

Eine Aenderung bes factischen Zustandes, wie ihn die im Text wiedergegebenen Berichte barstellen ist bis dahin weder auf dem Wege der Bereinbarung noch durch

die Gesetgebung herbeigeführt.

62) Das Berfahren ist auch später dasselbe geblieben, nachdem der Oberkirchenrath an die Stelle des Consistoriums getreten ist. — Zwischen beiden Oberbehörden versmittelt die Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der römisch-katholischen Kirche (s. oben S. 73). — Die eingekommene Rechtung wird zunächst von den beiderseitigen Monenten unter gegenseitiger dr. m. Mittheilung der Notaten revidirt; sodann theilt die eine Oberbehörde der anderen die Rotaten nebst Beantwortung mit dem Entwurf der Decisionen und des Schlusses zur Erkärung bezw. Zustimmung im Original mit und übersendet derselben nach Erledigung der Rechnung die Abnahmeverhandlungen in Abschrift.

63) §. 34. Zu den Militärgemeinden überhaupt gehören: 1. sämmtliche im aktiven Dienst befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten;

2. die mit Inaftivitätsgehalt, Wartegeld oder Pension entlassenen Offiziere, so lange sie den Militärgerichtsstand behalten;

Nr. 76 . 9

Art. 3. Die Militärgemeinde ist ein Glied der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg (Art. 1 und 2 des Kirchenversassungssgesetes). Die für diese geltenden Gesete und kirchenrechtlichen Normen gelten — soweit nicht die folgenden Artikel Abweichungen enthalten — auch für die Militärgemeinde. Das Kirchenversassungsgeset vom 11. April 1853 sindet jedoch — mit Ausnahme der Art. 1 und 2 und der Bestimmungen in den Artikeln 46 und 59, betressend die Theilnahme der Geistlichen an der Kreissynode und deren Wählbarkeit für die Landessynode (s. unten Art. 5) — auf sie keine Anwendung.

Art. 4. Für die Berwaltung des Kirchenvermögens sind die Vorschriften der §8. 114—117 der Pr. M.-A.-Drdnung maßgebend 64).

3. alle Militärbeamte und Militärhandwerfer, welche, ihrer Bestimmung nach den Truppen in's Feld und beim Garnisonwechsel folgen müssen;

4. die Festungsbeamten und die in den Festungen angestellten Militär-Dekonomiebeamten:

5. die Zeughausbeamten, fowohl in Festungen, als in offenen Städten;

6. die Militär=Lazarethbeamten;

7. die Militärfirchendiener und Garnisonschullehrer;

8. die Frauen fammtlicher unter 1 bis 7 genannten Berjonen und ihre Kinder,

fo lange fie fich im väterlichen Saufe befinden.

Die unter 2 bis 6 und 8 erwähnten Personen gehören jedoch nur dann zu den Militärgemeinden, wenn an ihrem Aufenthaltsorte ein Militärprediger, oder ein mit der Seelsorge für das Militär ausdrücklich beauftragter Civilsgeistlicher sich besindet.

§. 35. Alle ohne Benfion oder Wartegeld entlaffenen Offiziere icheiden, mit

bem Angenblide ihrer Entlaffung, aus den Militärgemeinden.

Mit dem Tode einer Militärperson treten deren Bittwe und Kinder zur Civilgemeinde über.

S. 36. Die Dienftboten der Militärpersonen gehören nur, wenn fie ihrer Berr=

schaft in's Teld folgen, mabrend dieser Zeit zu den Militärgemeinden.

S. 37. Die von der etatsmäßigen Friedensstärfe des Heeres auf bestimmte Zeit Beurlaubten sind, ohne Rücksicht auf den Ort ihres einstweiligen Ausenthalts, auch während der Dauer dieses Urlaubs, zur Gemeinde des Truppentheils, von welchem sie beurlaubt worden, zu rechnen, alle auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, mithin auch die zur Kriegsreserve Entlassenen, so wie die beurlaubten Individuen der Landwehr und des Trains, scheiden dagegen, wo sie sich auch besinden mögen, mit dem Urlaube, für die Dauer desselben, aus der Militärgemeinde.

mit dem Urlaube, für die Dauer besselben, aus der Militärgemeinde. Die, nach erfolgter Aushebung und Bereidigung, einstweilen wieder in ihre Heimath beurlaubten Refruten des stehenden Heeres gehen erst mit dem Augenblicke

ihrer wirklich erfolgenden Ginftellung zur Militärgemeinde über.

64) §. 114. Zum Behuf dieser Verwaltung soll bei jeder Garnisonkirche, wo es nicht bereits geschehen ist, und wo es nicht bei der hergebrachten Versassung versbleiben, oder diese mit dem Geiste der jetigen Ordnung nicht in Einklang gebracht werden kann, ein Kuratorium oder Kirchen-Collegium aus drei Personen gebildet werden, nämlich:

a) dem ersten Kirchenvorsteher und ersten Kassenkurator, dessen Stelle überall dem Kommandanten, oder dem die Besugnisse desselben ausübenden Besehlse haber der Garnison zusteht, vorausgeseht, daß derselbe nicht katholischer Conssession ist, in welchem Falle er unter den höheren Offizieren der Garnison einen Stellvertreter zu ernennen hat;

b) dem zweiten Kirchenvorsteher und Kassenkurator, welches stets der Garnison- prediger, oder der nach S. 39 die Funktion eines solchen ausübende Militär-

Brediger fein muß;

Art. 5. Die Predigerstelle an der Militärgemeinde wird burch ben Feldprobsten der Königlich Preußischen Armee besetzt, jedoch, soweit möglich, mit einem Oldenburgischen Candidaten oder Geiftlichen, unter Berücksich= tigung der Bünsche Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs in Betreff der auszuwählenden Perfönlichfeit.

Der Militärprediger ift ein Glied der evangelischen Geiftlichkeit Oldenburgs, soweit die Bestimmungen der folgenden Artifel ihm nicht eine Aus-

nahmestellung geben.

Art. 6. Für das Dienftverhaltniß des Predigers der Militärgemeinde zu ben militärischen Borgesetzten gelten die Bestimmungen in den SS. 21-23 der Militär=Kirchenordnung (f. Note 65).

In allen geiftlichen Angelegenheiten, also in allen, nicht bas äußere militärdienstliche Verhältniß, sondern die Amtsführung als Prediger be-

c) dem dritten Kirchenvorsteher und Rendanten, wozu ein rechnungsführender Offizier, oder, nach Befinden der Umstände, ein am Orte permanent stationirter Beamter der Militärverwaltung gewählt werden fann. Die Borschläge zur Bildung dieses Kirchenkollegiums gehen durch den Kommandan-

ten an das Generalfommando, welches bem Rriegsminifterium darüber Bericht erstattet.

§. 115. Die Funktionen der zwei ersten Kirchenvorsteher beschränken sich auf die Oberaufficht; fie haben darauf zu achten, daß das Vermögen ter Kirche gehörig sicher gestellt, die Einnahmen eingezogen und zum Aerario gebracht werden. Sie revidiren monatlich die Kirchenkasse, zu der jeder der drei Kirchenvorsteher einen besonderen Schlüssel hat, und die daher nur im Beisein Aller geöffnet und wieder geschlossen werden darf; eben so kontrolliren sie die Buchsührung, beseitigen die etwaigen Mängel und berathen gemeinschaftlich mit dem Rendanten über die Unterstein bringung der Kapitalien, so wie die in Antrag zu bringenden nothwendigen Repara= turen und Anschaffungen, indem zu der ihnen anvertrauten Berwaltung des Kirchenvermögens auch die Aufficht über die Kirchen-Geräthe und das ganze Kirchen-Inventarium gehört.

Der Rendant besorgt seinerseits die Ginnahmen und Ausgaben, sowie die Buchführung und Rechnungslegung, auf Grund jener und ber von ihm zu sammelnden Beläge. Alle diese Funttionen muffen als Chrenamter betrachtet, und baber unentgeltlich verrichtet werden. In hinsicht der den Borftehern obliegenden Bertretungsverbindlichkeit kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich

die des §. 623 Th. 2 Tit. II. des Allgemeinen Landrechts, zur Anwendung. §. 116. Die Ausgaben dürsen übrigens, wo es auf Anschaffung von Geräthsichaften, auf Reparaturen und Bauten der Kirche und Kirchengebäude ankommt, sie also nicht zu ben gewöhnlichen und feststehenden fleinen Ausgaben gehören, welche ohne weitere Autorijation bestritten werden fonnen, nicht eber gemacht werben, als bis solche der Intendantur des Korps vorgelegt worden sind, welcher es obliegt, ihre Bulaffigfeit nach den bestehenden Borichriften zu prufen und festzustellen, oder aber, wo diese Vorschriften nicht ausreichen, die Ausgabe jedoch gehörig gerechtsertigt wird, dazu die Genehmigung des Kriegs-Winisterii einzuholen. §. 117. Bas die Revision der Garnison-Kirchenrechnungen betrifft, so gehen

diejenigen, welche nach ihrem Betrage und ben besfalls bestehenden oder noch zu erlassenden Borschriften nicht zum Ressort der Ober-Rechnungskammer gehören, an das betreffende Generalkommando zur Decharge, nachdem vorher die Intendantur

dieselbe vorbereitet und die Revision bewirft hat.

Die Decharge wird demnächst von der Intendantur kontrasignirt und von ihr dem kommandirenden General zur Bollziehung vorgelegt. Daß das Kriegsministerium sowohl besugt wie verpstichtet ist, sich von dem Zustande des Kirchenvermögens und den lausenden Einnahmen und Ausgaben, durch Einsicht der Rechnungen und periodisch einzufordernde Uebersichten, in Renntniß zu erhalten, folgt aus dem im §. 113 Befagten.



treffenden, steht berselbe zunächst unter dem Oberprediger des Armeekorps und mit diesem auch unter dem Feldprobst.

Im Uebrigen kommen die §§. 25, 26, 29, 30, 32 und 33 der Militär=Kirchen= ordnung zur Anwendung 65), jedoch mit folgenden Zusätzen und Abanderungen :

1. zu S. 25. Die Bifitationen finden unter Zuziehung eines der geiftlichen Mitglieder des evangelischen Oberfirchenraths des Berzogthums statt.

2. Bu S. 26. Bon ben bier gedachten Berichten find dem Ober=

firchenrath Abschriften mitzutheilen.

3. Bu ben §§. 29, 30, 32 und 33. In bem §. 29 ber gemein= schaftlichen Entscheidung der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Kriegs vorbehaltenen Fällen erfolgt die Söchste Ent= scheidung Sr. Königl. Hoheit bes Großherzogs. An die Stelle bes in diesen Paragraphen genannten Consistorium tritt allemal der Oberfirchenrath ein, als Dienftbehörde des Militärgeiftlichen.

4. In allen Angelegenheiten, welche den Cultus betreffen, ift der Brediger der Militärgemeinde an die gesetlichen Bestimmungen der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums gebunden und dem

Oberkirchenrath dafür verantwortlich.

5. Alle Anordnungen, welche innere Angelegenheiten des Pfarramts betreffen, find zwischen dem Oberprediger des Armeeforps und dem Oberfirchenrath zu vereinbaren, und erst nach erzieltem Einverständniß zu erlaffen.

65) §. 21. Die Misitärprediger sind, in Hinsicht aller, sich unmittelbar auf die Ausübung ihrer geiftlichen Amts-Obliegenheiten beziehenden Angelegenheiten den geiftlichen Behörden (g. 24), in allen fich zunächst auf ihre Berhältniffe als Militär= beamte beziehenden Angelegenheiten aber dem, einem Jeden von ihnen unmittelbar vorgesetten Militärbefehlshaber, nämlich der Oberprediger dem kommandirenden General des Armeekorps, der Divisionsprediger dem Divisionskommandeur und der Garnisonprediger dem Kommandanten, sowie, wenn am Orte ein Gouverneur vor-handen ist, diesem, mittelbar aber dem Borgesetzten dieser Besehlähaber, untergeordnet.

Mus Borftehendem folgt, daß diejenigen Militar-Oberprediger, welche zugleich Divifionsprediger find, in einem doppelten Subordinations-Berhaltniffe fich befinden,

nämlich als Oberprediger und als Divisionsprediger.

Bu den Befehlshabern der einzelnen, ihre Gemeinde bildenden Truppentheile stehen

dagegen die Militärgeistlichen in keiner Hinsicht in einem Subordinations-Verhältnisse. §. 22. Der Militärvorgesetzte eines Militärgeistlichen ist nicht befugt, ihm in Absicht auf die eigentliche Verwaltung seiner geiftlichen Amtsgeschäfte Vorschriften zu ertheilen. Die Autorität des ersteren beschränkt sich vielmehr in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militärgemeinde, nach den bestehenden äußeren firchlichen Einrichtungen. Den von ihm in diefer Beziehung

ausgehenden Anweisungen muß der Militärgeistliche unweigerlich Folge leisten. §. 23. Ebenso hat er den von seinem Militärvorgesetzen, in Bezug auf sein Berhältniß als Militärbeamter sür nöttig erachteten Bestimmungen sich zu fügen; insonderheit auch im Felde nach den, den Marsch, die Lagerung, die Berpslegung zc. betreffenden Anordnungen, so weit selbige ihn mit angehen, genau sich zu richten. Bon ben Militärbesehlshabern ist jedoch darauf zu sehen, daß die Militärgeistlichen, bei Unwendung solcher Borschriften, auf sie, und überhaupt in ihren militärischen Berhälnissen, stets mit den ihrem Umte angemessenen Rudfichten behandelt werden.

S. 25. Daß die Militar-Oberprediger zu den ihnen untergeordneten Divifions= und Garnisonpredigern in demselben Berhältniffe fteben, wie die Superintendenten

ju den Predigern ihrer Dioceje, ift bereits im §. 3 bestimmt worden.

Art. 7. Der Militär=Gottesdienst wird nach der Gottesdienstordnung der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums gehalten, — jedoch unter Gebrauch des Preußischen Militär=Gesangbuchs und der vereinbarten Ab= änderung im Kirchengebet:

"Segne bessen verbündete Fürsten, insonderheit den Bundesfürsten, der dieses Landes Herr ist, den Großherzog Deinen Knecht, die Großherzogin seine Gemahlin, und alle Glieder seines fürstlichen Hauses. Gleicherweise den könig=

Die Oberprediger haben daher auf die Amtsführung und den Wandel der ihnen untergeordneten Divisions und Garnisomprediger sorgfältlig zu wachen, sie in derselben Art, wie für die Superitendenten, in Beziehung auf die Geistlichen ihres Sprengels vorgeschrieben ist, zu visitiren, ihre Kirchenbücher zu revidiren, und jährlich eine gewissenhafte Konduitenliste über diese Militärprediger dem Consistorio vorzulegen, welches dieselbe, mit seinen Bemerfungen und seinem Urtheile über den Oberprediger begleitet, nicht allein an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten einsendet, wodurch sie zugleich zur Kenntniß des Feldprobstes gelangen, sondern auch den Provinzialregierungen, in deren Bezirk die einzelnen Militärprediger sich befinden, in Rücksicht auf die den erftern nach &. 107 obliegendende Sorge für die Weiter-beförderung dieser Prediger, zur Kenntniffnahme mittheilt.

S. 26. Jeder Divifions= und Garnifonprediger muß in Friedenszeiten jahrlich, und zwar am Schluffe bes Jahres, einen genauen Bericht über feine Amtsführung und die besonderen Angelegenheiten seiner Gemeinde an feinen Oberprediger erftatten, und Abschrift einer von ihm in dem abgelausenen Jahre gehaltenen Predigt und eine wissenschaftliche Abhandlung, seinem Berichte beischließen. Bon dem Oberprediger sind diese Berichte, nebst den Predigten und Abhandlungen, mit einem von ihm, in Bezug auf feine Umtöführung und Gemeinde zu erstattenden, ahnlichen Berichte, dem Confisiorio, und von letterem dem Ministerio der geiftlichen Angelegenheiten vorzulegen.

Im Kriege muffen von den im Felde ftebenden Militargeiftlichen folche Berichte

in der Regel monatlich erstattet, und an den Feldprobst eingesandt werden, auch ist ihnen von Zeit zu Zeit eine Predigt beizufügen. §. 29. In Sinsicht der Amtsentsetzung oder unfreiwilligen Entsernung aus ihren amtlichen Verhältnissen, kommen auch für die Militärgeistlichen die, in der Berordnung vom 12. April 1822 enthaltenen Borschriften zur Anwendung. Ihre Suspension wird, wegen eigentlicher Amtsvergehen, vom betreffenden Consistorio, wegen gemeiner, sowie wegen etwaiger auf ihre militärischen Dienstverhältnisse sich beziehender Vergehen aber, von diesem und dem betreffenden Generalkommando gemeinschaftlich verfügt; können beide sich nicht darüber einigen, oder beschwert der Militärgeistliche sich deshalb, so wird gemeinschaftlich von den Ministerien der geist= lichen Angelegenheiten und des Krieges darüber entschieden.

Daß im Kriege, in hinsicht der bei den mobilen Truppen sich befindenden Militärgeistlichen die eben erwähnten Besugnisse der Consistorien dem Feldprobste zustehen, folgt aus dem, was im S. 2 über dessen amtliche Wirksamteit während des Krieges bestimmt worden ist. Die Suspension eines solchen Militärgeistlichen und dessen Entsernung von der Armee bedarf dann jedoch, aus welchem Grunde sie auch

geschehen möge, allemal der Zustimmung des kommandirenden Generals der Armee. S. 30. Die Entlassung eines Militärpredigers mit Pension ersolgt in vorstommenden Fällen durch das Kriegsministerium, und wird der deskallsige Antrag vom kommandirenden General, unter Zustimmung des Consistorii der Provinz, bei diesem Winisterium gemacht. Das Consistorium hat auch seinerseits deshalb an das Winisterium der geistlichen Angelegenheiten gleichzeitig Bericht zu erstatten. §. 32. Wenn der Wistiärgeistliche in Amts-Angelegenheiten verreisen muß,

jo hat er dem Militärbefehlshaber davon zuvor Anzeige zu machen und beijen Bustimmung dazu zu erbitten. Zum Berreisen in eigenen Angelegenheiten bedarf er allemal eines Urlaubs von seinem Militärvorgesetzen, der denselben, wenn die Abwesenheit nicht über acht Tage dauern soll, ohne Weiteres und bei längerer Abwesenheit unter Zustimmung des Oberpredigers, oder wenn dieser verreisen will, des Confiftoriums, welche ber ben Urlaub Nachsuchende zuvor einzuholen hat, ertheilt.

> lichen Feldherrn bes Bundesheeres fammt biefem Kriegsheere felbft, wie in allen seinen Theilen, so auch in dem, der hier zu Dir betet. Lehre sie stets, wie Christen ihres Eides gedenken und laß ihre Dienste gesegnet sein zu Deiner Ehre und des gangen Baterlandes Beften!

Dieje Gottesdienstordnung gilt auch für die Feier des heiligen Abendmahls. Im Nebrigen fommen, vorbehältlich der Bestimmung in Art. 3, die Borfchriften in den SS. 50-57 der Militär=Rirchenordnung zur Unwendung, mit der Abanderung, daß an die Stelle des Confistoriums hier allemal der Oberfirchenrath tritt 66).

Macht die Abwesenheit eines Militärpredigers deffen Stellvertretung nöthig, so ist lettere bei dem Consistorium durch den Oberprediger nachzusuchen, und dieser hat dem Militär-Borgesetten von der getroffenen Berfügung Anzeige zu machen.

Im Kriege darf er in eigenen Angelegenheiten, außer im Falle einer Krantheit,

feine Gemeinde nie verlaffen.

§. 33. Bu seiner Berheirathung hat der evangelische Militärprediger die Erlaubnig bei dem ihm vorgesetzten Consistorio nachzusuchen.

66) §. 50. In ersterer Beziehung besteht das Hauptgeschäft der Militärprediger in der Abhaltung des Militär-Gottesdienstes, nach der für die Armee vorgeschriebenen

In Friedenszeiten muß in jeder Garnison, die einen eigenen Militärprediger hat, außer an den hohen tirchlichen Festtagen, der sonntägliche Militär-Gottesdienst so oft abgehalten werden, daß im Laufe eines Monats alle Truppentheile der Garnison einmal daran Theil nehmen können. Die, nach Maßgabe der besondern Orts-verhältnisse, in dieser hinsicht ersorderlichen Anordnungen bleiben dem Uebereinkommen

des Generalkommandos und des Consistoriums der Provinz überlassen. S. 51. Da, wo eine eigene Garnisonkirche sich befindet, wird diese, wie sich von selbst versteht, zum Militär-Gottesdienste benutt, wo aber eine solche nicht vorhanden ist, eine Civistirche des Orts von dem Consistorio, im Einverständnisse mit dem Generalfommando, dazu ermittelt, in welcher bann, falls ber Raum es erlaubt, für die Garnison abgesonderte Plate anzuweisen sind. Wo dagegen die räumlichen Verhältnisse dies nicht gestatten, ist der Militär-Gottesdienst zu einer dem Civil-Gottesdienste nicht zu nahen Stunde abzuhalten, damit nicht gegenseitige Störungen veranlagt werden.

S. 52. Ist am Orte eine eigene Garnisonfirche vorhanden, so hängt die Bahl der zur Feier des gewöhlichen sonntäglichen Militär-Gottesdienstes ein für allemal zu bestimmenden Bormittagsftunde von dem Befehlshaber der Garnifon ab. Bei besonderen militärischen Feierlichkeiten, sowie bei Zusammenziehung einer Division ober eines Urmeeforps, ift der Kommandeur befugt, die Abhaltung eines außerordentlichen Militär-Gottesdienstes zu versügen, und Zeit und Ort besselben zu bestimmen; doch hat er darüber, so weit es möglich ist, bei Zeiten mit dem Prediger Abrede und darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieser sich auf seinen Vortrag gehörig vorbereiten fonne, und die gottesbienftliche Feier auf eine würdige Beise gehalten werde, sowie auch mahrend des Gottesdienstes die Befehlshaber forgfältig darauf zu achten verpflichtet find, daß alle Störung der Andacht und Erbauung vermieden werbe.

§. 53. In denjenigen Garnisonen, wo die Seelsorge für das evangelische Militär einem Civilprediger übertragen ist, nimmt dasselbe an dem gewöhnlichen Civilgottesdienste Theil, indem es der Abhaltung eines besonderen Militär-Gottesdienstes nur bann bedarf, wenn örtliche Berhaltniffe, 3. B. Mangel an Raum, es nothwendig machen.

Die desfallfige Anordnung geschieht, in Folge bes &. 20, von Seiten des Consisstoriums der Provinz, nach vorheriger Einigung mit dem Generalkommando. Die in hinsicht der Benutung der Civistirchen durch das Militär im §. 51 enthaltenen Bestimmungen tommen dabei gleichfalls in Unwendung.

§. 54. 3m Felde wird, infofern es die Umftande geftatten, an jedem Conn= und hoben firchlichen Festtage für beibe Confessionen Gottesdienst gehalten. Die

Art. 8. Für die Taufen gelten die §§. 59 und 60 der Militär= Kirchen-Ordnung 67).

Art. 9. In Betreff der Trauungen gelten die Vorschriften in den §§. 61-68 der Militär=Kirchenordnung mit der näheren Bestimmung:

1. Unter den in den §§. 63 und 65 gedachten Verordnungen und Bestimmungen sind die für die evangelische Kirche des Herzogthums geltenden staatlichen und firchlichen Vorschriften zu verstehen.

Bestimmung der Zeit und des Orts dazu hängt allein von den Befehlshabern ab, die dabei jedoch das in dieser Beziehung im §. 52 Gesagte zu berücksichtigen haben. Außer dem Gottesdienste sind die Militärgeistlichen beider Confessionen im

Felde auch zu täglichen, Morgens und Abends abzuhaltenden Andachten verpflichtet. §. 55. Kein Militärgeistlicher darf im Kriege, wegen der dann mit seinem Berufe verknüpften Beschwerlichkeiten und Gesahren, sich der Ersüllung seiner Amtspslichten entziehen und seine Gemeinde, ohne ausdrückliche Erlaubniß oder bestimmten Beschl seines Militärbeschlähabers, verlassen. Wenn die Umstände es gestatten und der Beschlähaber es wünscht, hat er, vor dem Beginnen eines Gesechtes, den versammelten Truppen mit einigen kräftigen Worten nochmals ihre Pstichten für König und Baterland dei dem bevorstehenden entscheidenden Augenblicke vorzuhalten. Nimmt das Gesecht seinen Aufang, so müssen sich die Militärgeistlichen soviel als möglich dahn begeben, wo die beweglichen Lazarethe in Thätigkeit sind, um die schwer Versammeteen oder Sterbenden durch die Tröstungen der Religion aufzurichten, auch ihre und versieren Versichten und Austrießen zu ersöhren und nach Möglichseit zu ersüllen

etwanigen Bünsche und Aufträge zu ersahren und nach Möglichkeit zu ersüllen. §. 56. Jeder evangelische Militärprediger hat seiner Gemeinde die reine und unversälschte Lehre Jesu Christi, wie solche in der heiligen Schrift enthalten ist, in Gemäßheit des kirchlichen Lehrbegriffs der evangelischen Consession, in einer ungekünstelten, saßlichen und herzlichen Sprache vorzutragen, seine Borträge, so weit die Zeit es irgend gestattet, mit dem gewissenhaftesten Fleiße auszuarbeiten, und dabei sowohl die Besörderung eines ächtchristlichen Sinnes überhaupt, als auch die dem Stande seiner Zuhörer besonders obliegenden Pflichten zu seinem Haupt-Augenmerke

zu machen.

§. 57. In Friedenszeiten wird das heilige Abendmahl von dem Militärprediger in seiner Garnison, nach den Umftänden viertels oder halbjährlich, nach vorhergegangener Beicht-Andacht, den Borschriften der Liturgie gemäß, feierlich gehalten.

Acht Tage vorher muß dieses bei der Parole bekannt gemacht werden. Auch hat der Militärprediger dassür zu sorgen, daß die Kommunikantenlisten ihm von den Feldwebeln oder Bachtmeistern bei Zeiten eingereicht werden, damit, Falls einer oder der andere von denen, die kommuniciren wollen, ihm als einer besondern Ermahnung bedürftig bekannt ist, oder angezeigt wird, er noch Zeit habe, denselben zu sich kommen zu sassen, um sie ihm auf eine angemessen Beise zu ertheilen. Die Kosten für Brot und Bein zur Kommunion sind von dem Prediger nach den darüber vorhandenen besondern Borschriften, bei der Intendantur des Urmeekorps zu liquidiren.

67) §. 59. Dem evangelischen Militärprediger steht die Taufe jedes in seiner Gemeinde geborenen ehelichen Kindes zu, dessen Bater zur evangelischen Consession

gehört.

Die allgemeine Borschrift, daß uneheliche Kinder auf den Namen der Mutter getauft und auch auf ihren Namen in das Taufregister eingeschrieben werden müssen, sindet auf die unehelichen Kinder der Militärpersonen gleichfalls Unwendung. Der Militärprediger darf demnach die Taufe eines solchen Kindes nur dann verrichten, wenn die Mutter zur Militärgemeinde gehört, also Tochter einer Militärperson ist, und noch im väterlichen Hause sich befindet. Der Name des Baters ist jedoch, wenn derselbe die Baterschaft anerkannt hat, in dem Kirchenbuche zu vermerken, um das tünstige Erbsolgerecht des auf den Namen der Mutter zu tausenden unehelichen Kindes zu sichern.

S. 60. Die im vorstehenden S. enthaltenen Bestimmungen sind von den mit der Seelsorge für das Militär beauftragten Civilgeistlichen gleichfalls zu beobachten.

> 2. An die Stelle des, in S. 68 genannten, Confiftoriums tritt der Oberfirchenrath, an welchen jedoch der Militärprediger, ohne weitere Bermittlung des Dberpredigers, direft fich wenden fann 68).

68) S. 61. Die in den beiden SS. 59 und 60 gegebenen Bestimmungen gelten analogisch auch bei ben Trauungen.

Alle zu einer Militärgemeinde gehörenden Personen, ohne Unterschied bes Geichlechts und der Confession, muffen wenn fie fich verheirathen wollen, von dem mit

der Seelsorge für sie beauftragten Geistlichen proklamirt werden. Bei den detaschirten, einem Garnison= oder evangelischen Civilprediger über= wiesenen Truppentheilen, imgleichen bei den römisch=katholischen Individuen der Militärgemeinden, geschieht die Proflamation daber nicht von dem Militärprediger, gu deffen Gemeinde fie nach den im §. 38 bemerkten normalen Parochial-Berhalt= nissen gehören, sondern von dem Garnisonprediger, oder dem mit der Seelforge für sie beauftragten evangelischen oder katholischen Civilgeistlichen. In Sinsicht auf die Proflamirung der Beurlaubten und Kommandirten kommen die, beziehungsweise im §. 37 und am Schlusse bes §. 40 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung. Das Aufgebot einer Militärperson braucht übrigens nur an dem Orte zu ge-

ichehen, wo der Truppentheil, zu dem fie gehört, zur Zeit in Garnison steht, auch

wenn fie noch fein Jahr fich bafelbft befindet.

§. 62. Der nach vorstehendem §. zur Proflamirung befugte und verpflichtete Geiftliche verrichtet, wenn der Bräutigam zu der ihm übertragenen Gemeinde gehört, auch die Trauung, indem in den Militärgemeinden die Trauung ausschließlich dem Pfarrer des Bräutigams zusteht, und diefelbe baber, wenn zwar die Braut zur Militärgemeinde, der Bräutigam aber zur Civilgemeinde gehört, nicht vom Militär= prediger, sondern vom Civilgeistlichen geschehen muß, es sei denn, daß letterer dem Bräutigam ein Dimissoriale ertheilte. Ein Dimissoriale kann übrigens nur auf die Kopulation, nie auf die Proklamation sich erstrecken, in dem letztere nirgends anders, als in den Gemeinden, zu welchen der Bräutigam und die Braut gehören, geschehen darf.

§. 63. Alle sonst in Hinsicht auf das Aufgebot und die Trauung erlassenen, oder fünftig erfolgenden allgemeinen Berordnungen fommen bei den Berheirathungen in den Militärgemeinden gleichfalls zur Anwendung. Die Militärprediger find daher verpflichtet, fich mit benfelben forgfältig befannt zu machen und banach zu achten.

Außerdem haben sie in dieser Beziehung folgende Bestimmungen zu beobachten: §. 64. Die Militärprediger und die mit der Seelsorge beim Militär beaufetragten evangelischen und katholischen Civil-Geistlichen dürsen keine Trauung verrichten, auch fein Dimifforiale dazu aussertigen, wenn ihnen nicht vorher

a) bei einem Offizier der Königliche Heirathskonsens, bei einem Unteroffizier oder Soldaten der Konsens seines Kommandeurs, bei einem Militärbeamten aber die Genehmigung der demselben vorgesetzten Militär-Behörde; b) ein von dem Prediger der Braut ausgesertigter Scheine die Proflamation

in Bezug auf sie regelmäßig und ohne Einspruch geschehen; c) wenn ber Bräutigam ober die Braut, ober Beide Ausländer sind, ein Attest bes Civilgerichts, über die bei demfelben von ihnen eidlich abgelegte Berficherung ihres ehelofen Stanbes, vorgelegt worden ift, welche Attefte ber Prediger in feiner Kirchenregiftratur aufzu-

bewahren hat.

§. 65. In hinficht ber Dispensation vom öffentlichen Aufgebote tommen in den Militärgemeinden die allgemeinen Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung. Für alle zur Klasse der Unteroffiziere und Soldaten gehörenden Militärpersonen, imgleichen für die mit ihnen in gleichem Range stehenden niedern Militarbeamten erfolgt diese Dispensation unentgeltlich. Im Falle eines ganz nahen Ausmarsches oder einer gesährlichen Krankheit, sowie im Felde und überhaupt unter Umständen, welche die Anwendung der, in Hinsicht des öffentlichen Ausgedots oder der Einholung einer Dispensation bestehenden, allgemeinen Borschriften unthunlich machen, ist der Wiltärvorgesetzte des betreffenden Predigers, nach vorheriger sorgfältiger Prüfung der Umstände und Verhältnisse, die Dispensation zu ertheisen besugt.

Art. 10. In Bezug auf den Confirmandenunterricht gilt der, in der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums bestehende Gebrauch, wornach der Unterricht nur im Winter ertheilt wird. Doch können erforderlichenfalls die Kinder zwei Jahre den Confirmandenunterricht besuchen. Alle darauf bezüglichen Dispensationen werden vom Oberfirchenrath im Einverständniß mit dem Großherzoglichen evangelischen Oberschulcollegium ertheilt.

Art. 11. In Betreff der sonstigen Amtspflichten kommen die Beftimmungen der §§. 70-74 der Militär-Kirchen-Ordnung zur Anwendung 69).

§. 66. Wenn die auf bestimmte Zeit Beurlaubten oder die auf weniger als ein Jahr nach einem anderen Orte kommandirten und daher nach den §§. 37 bis 40 fortwährend zur Gemeinde ihres Truppentheils gehörenden Individuen sich am Orte des Urlaubs oder Kommandos verheirathen wollen, so bedürfen sie dazu eines Dimissoriale von Seiten ihres kompetenten Militärpredigers, oder bes mit der Seelforge für fie in ihrer eigentlichen Barnifon beauftragten evangelischen ober fatholischen Civilgeistlichen, welches dieser ihnen jedoch erft nach von ihm in seiner Rirche geschehenen Ausgebote ertheilen darf. Die Borzeigung des im §. 64 erwähnten Proklamationsscheines der Braut an den das Dimissoriale ertheilenden Geistlichen ist indessen in solchen Fällen nicht erforderlich, um ihn zur Ausstellung desselben zu berechtigen, sondern die Psilcht, sich die an ihrem Aufenthaltsorte geschehene Kreikeiten ber Braut nachweisen zu lassen, liegt bann allein bem topulirenden Geiftlichen ob.

§. 67. Die im §. 37 erwähnten beurlaubten Refruten bedürfen zwar, weil fie noch keiner Militärgemeinde angehören, bei ihrer Berheirathung weber eines Aufgebots in der Militärfirche, noch eines Dimissoriale von dem Militärprediger, zu deffen Gemeinde ihr Truppentheil gehört, wohl aber eines Heirathstonsenses von Seiten des Landwehr-Bataillon-Kommandeurs, in dessen Bezirk ihre Heimath sich befindet. Rein Prediger darf daher, bevor ihm dieser Konsens vorgezeigt worden ist, einen

folden Refruten proflamiren oder gar fopuliren.

Für die Individuen der Kriegsreferve und des beurlaubten Theils der Landwehr

ist dagegen zu ihrer Berheirathung ein militärischer Heirathskonsens nicht erforderlich. S. 68. Da übrigens die Militärbesehlshaber bei Ertheilung des Heirathskonsenses nur zu prüfen haben, ob die Heirath in militärischer Beziehung zulässig, nicht aber, ob sie es auch in hinsicht der übrigen gesetzlichen Ersordernisse ist, sondern letteres ganz allein dem kopulirenden Geiftlichen obliegt, fo folgt daraus, daß diefer fich davon, ohne Rudficht auf den etwa ertheilten militärischen Beirathskonsens, die Ueberzeugung verschaffen, mithin die, außer diesem Konsense, wo derselbe nach Vorstehendem erforderlich ist, zur Trauung gesehlich nöthigen Dokumente, als: Taufschein, Einswilligung der Eltern oder der vormundschaftlichen Behörde, Auseinandersehung mit Kindern einer frühern Che, Todtenscheine des ersten Gatten, rechtsträftig gewordenes Scheidungs-Erkenntniß bei Geschiedenen u. s. w., beibringen lassen muß, indem er allein für die Gesetmäßigkeit ber von ihm zu verrichtenden Trauungen verantwortlich ist. Bei allen ihm dabei, sowie überhaupt in seiner geistlichen Amtsführung, in rechtlicher oder gesetzlicher Beziehung vorkommenden Zweiseln kann er zunächst das Gutachten des seinem Besehlshaber zugeordneten Auditeurs, der ihm in dieser Amtssührung auf Verlangen mit seiner Rechts- und Gesetzlentniß zu Hilse kontieren muß, fich erbitten, oder die Sache beziehungsweise zur Belehrung ober Entscheidung an den ihm vorgesetten Oberprediger, oder durch benjelben an das Confistorium, im Kriege aber an den Feldprobst bringen.

69) §. 70. Benn ein Militärprediger von einem Gerichte gum Guhneversuch bei uneinigen Cheleuten aus seiner Gemeinde aufgefordert wird, so muß er sich diesem Auftrage, und zwar bei Unteroffizieren, gemeinen Soldaten und den unteren Militärbeamten, unentgeltlich unterziehen, und von dem Erfolge deffelben dem Gerichte

schriftliche Unzeige machen.

§. 71. Ebenjo ift er auch verbunden, wenn er gerichtlich gur Eidesicharfung bei Personen aus seiner Gemeinde requirirt wird, dieser Aufforderung zu genügen

Art. 12. Für die Führung der Kirchenbücher gilt der Allerhöchste Erlag vom 30. Mai 1868 70) mit folgendem Zusate:

Das Hauptfirchenbuch wird nach Preußischem, das Duplikat nach Oldenburgischem Formulare geführt, welches lettere am Schlusse

jedes Jahres dem Oberfirchenrathe vorzulegen ift.

Art. 13. Bur Ausstellung von Tauf=, Trauungs= und Todtenscheinen sind die in der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums vorgeschrie= benen Formulare anzuwenden.

Art. 14. In Betreff bes Dienfteinkommens bes Militarpredigers

gelten die Preußischen Bestimmungen.

Art. 15. In Betreff der Stolgebühren fommen die §§. 100 bis 106 der Militär=Kirchen=Ordnung zur Anwendung 71).

§. 72. Bei Fahnenweihen und anderen militärischen Feierlichfeiten hat der Militärprediger, auf die von Seiten feines Militarvorgefesten desfalls an ihn ergehende Aufforderung, mit deffen Einverständnisse, die in gottesdienftlicher Sinsicht nöthigen Einrichtungen zu treffen, und eine der Bedeutung und Feierlichkeit der handlung entsprechende Rede zu halten.

§. 73. Gine der wichtigften Berufspflichten der Militärgeiftlichen ift, die Rranten ihrer Gemeinde, nicht nur auf deren Berlangen, fondern auch unaufgefordert, vorzüglich in den Lagarethen, fowohl im Frieden als im Rriege, fleifig gu befuchen.

S. 74. Leichen= ober Standreben bei Berftorbenen feiner Gemeinde ift ber Militärprediger gleichfalls in dazu geeigneten Fällen zu halten verpflichtet.

or Militarpreviger gieichfalls in dazu geeigneien Fallen zu hinten verpflichen.

70) Auf Ihren Bericht vom 24. d. M. bestimme Ich, unter Aussebung der entgegenstehenden Borschriften in den §§. 41, 42, 76, 79 der Militär-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832, daß hinsort sür jede Garnison, bezw. sür jede Militär-Kirchengemeinde nur Ein Kirchenbuch, bestehend aus einem Taus-, Traunugs-, Todtenund Consirmanden-Register angelegt und in duplo gesührt werden soll. Sie, den Minister der gesistlichen Angelegenheiten, beaustrage ich mit der Aussührung dieser Meiner Bestimmung.

Berlin, den 30. Mai 1868.

Wilhelm. v. Roon. v. Mühler.

(Pr. Ges.=Samml. 1868 Nr. 49 S. 694.)
71) S. 100. Die Taufgebühren in den Misitärgemeinden betragen, wenn der Bater des Kindes zur Klaffe der Individuen vom Feldwebel abwärts und der mit denselben in gleichem Range stehenden niedern Militärbeamten gehört, 10 Sgr., nämlich 71/2 Sgr. für den Prediger und 21/2 Sgr. für den Kiister, bei den Kindern ber Offiziere und der im Offizier-Range ftehenden obern Militarbeamten aber 1 Thaler für den Prediger und 10 Sgr. für den Rüfter.

S. 101. Bei Berheirathungen werden von Unteroffizieren, Goldaten und ben niedern Militärbeamten für die Proflamation 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sgr., für die Kopulation aber 1 Thaler 10 Sgr. bezahlt, wovon der Prediger 1 Thaler und der Küster 10

Die Offiziere und obern Militarbeamten gablen für die Proflamation 1 Thaler, für die Kopulation aber 3 Thaler an den Prediger und 1 Thaler an den Kufter.

§. 102. Opfer bei Taufen und Trauungen bleiben, wo fie üblich find, lediglich freiwillige Gaben, wofür in ben Militärgemeinden in feinem Salle Entichadigung

gefordert werden darf.

S. 103. Alls allgemeine Regel gilt der Grundfat, bag die in vorftehender Urt festgesetten Stolgebühren bemjenigen Beiftlichen, er mag wirklicher Militarprediger fein, oder gu den mit der Seelforge für das Militar beauftragten evangelischen und fatholischen Civilgeistlichen gehören, zutommen, welcher, nach den im Abschnitt IV. dieser Militär-Rirchenordnung enthaltenen Bestimmungen, zu der in Rede stehenden

Art. 16. Die Bestimmungen der §§. 107—108 haben auch für den biefigen Militärprediger Geltung 72).

geistlichen handlung berechtigt ift, ohne Unterschied, ob er felbst fie verrichtet, ober ein Dimissoriale dazu ertheilt, indem es den dasselbe Nachsuchenden anheim gestellt bleiben muß, fich mit dem, in Folge des Dimifforiale die handlung verrichtenden

Beiftlichen dafür befonders abzufinden.

Hiervon sind jedoch die auf fürzere Zeit als ein Jahr nach einem andern Orte fommandirten, imgleichen die auf bestimmte Zeit beurlaubten und daher fortwährend der Gemeinde ihres Truppentheils angehörenden Militarperfonen, falls die Beurlaubung nicht freiwillig ift, ausgenommen, indem biefe, wenn fie am Orte ihres Kommandos oder Urlaubs fich verheirathen wollen, für das nach §. 66 dazu erforderliche Dimifforiale, dem dimittirenden Prediger für sich und seinen Rufter nur die Salfte der im §. 101 bestimmten Gebühren, soweit sie die Kopulation betreffen (indem die Gebühren für die Proflamation allemal der dieselbe verrichtende kompetente Geistliche ungetheilt erhält), die andere Sälfte aber dem die Handlung verrichtenden Geiftlichen für sich und seinen Küster zu entrichten haben. Mehr als die Hälfte darf der lettere, er mag Militär- ober Civilgeistlicher sein, von den genannten Individuen nicht forbern.

S. 104. Für die Ginfegnung ber Rinder der Unteroffiziere und Solbaten, jo wie für beren Borbereitung bagu, findet feine Remuneration Statt; bei den Rindern ber Offiziere und Beamten bleibt fie ber Billigfeit und ben Bermögensumständen

der Eltern überlaffen.

S. 105. Eben bies gilt auch bei Leichen- ober Standreben. Für Beerdigungen, bei benen der Militarprediger oder der mit der Seelforge für das Militar beauftragte Civilgeiftliche zu einer folden Rede nicht aufgefordert ift, tommen ihm feine Gebühren zu.

S. 106. Die Gebühren für Tauf=, Trauungs=, Todten= und Lebens=Atteste betragen, mit Ausschluß des Stempels, wo dieser nach §. 82 erforderlich ist, für Unterossiziere, Soldaten, niedere Militärbeamte und deren Angehörige 10 Sgr., für

Offiziere, obere Militarbeamte und deren Angehörige aber 20 Ggr.

Für Personen, deren Armuth nachgewiesen oder sonft dem Prediger befannt ift, muffen diese Atteste, namentlich sämmtliche zur Liquidirung der Kinderpflege- und Schulgelder für die dazu berechtigten Kinder beizubringende Taufzeugnisse, da deren Bwed ichon an und fur sich die Durftigkeit der betreffenden Individuen befundet,

imgleichen für alle im Felde gebliebenen und gestorbenen Militärpersonen die Todtenscheine, gebührenfrei ertheilt werden.

72) §. 107. Da den Militärpredigern fünftig die Aussicht auf eine ehrenvolle Auszeichnung und eine bedeutende Berbefferung in Sinficht ihres Gehalts burch Beforderung zu den Militar=Dberpredigerstellen offen fteht, fo ift zu erwarten, daß fie fich ihrem wichtigen Berufe mit um fo thätigerem und beharrlicherem Gifer widmen werden. Diejenigen Divisions= und Garnisonprediger, denen diese Besörderung nicht zu Theil werden kann, imgleichen die Prediger der einzelnen Williar-Institute, haben, nach 10 Jahren treuer Amtssührung und unbescholtenen Wandels, auf eine angemessene Berforgung durch eine gute Civilpredigerftelle Unfpruch. Gben fo fonnen die Militar= Oberprediger, wenn sie als jolde 10 Jahre im Amte gestanden haben, auf ihre Bersetzung in eine erledigte Superintendentur antragen. Den Regierungen wird hiedurch zur Pflicht gemacht, bei Wiederbesetzung erledigter Superintendenturen und guter Civilpsarren, auf die gedachten Militärprediger und auf die sie betreffenden Empsehlungen der Consistorien besonders Nücksicht zu nehmen, worauf daß Ministerium der geistlichen Angelegenheiten seinerseits sorgfältig zu wachen hat. Von jeder beabsichtigten Berusung eines Militärgeistlichen in ein Civilamt hat die Regienung das betreffende Consistorium ausgezieltschen in ein Civilamt hat die Regierung das betreffende Confistorium zuvor in Kenntniß zu fegen.

S. 108. Die nur mahrend des Krieges, für die Dauer beffelben, bei der Armee oder den Lazarethen angestellten evangelischen und fatholischen Geistlichen, deren Umt mit dem Ablaufe des Feld-Ctats aufhört, haben, wenn sie in der Erfüllung ihrer Pflichten treu, und ihrem Wandel untadelhaft befunden find, Anspruch auf eine angemeffene weitere Berforgung, bis gu beren Gintritt ihnen die Salfte ihres Wehalts

Urt. 17. In Betreff des Garnison-Rufters gelten die in den §§. 109 bis 112 der Militär=Kirchen=Ordnung enthaltenen Bestimmungen 73).

#### II. Kreisgemeinden und Candesgemeinde.

Rirchen = Berfaffungs = Gejet Art. 45-86, f. oben Dr. 5.

Dr. 77. Beschäftsordnung für die Synoden der evangelisch= lutherischen Rirche des Bergogthums Didenburg vom 16. Dec. 1854. (R.=G.=Bl. II. 100.) A. Für die Landesignode. Abichnitt I. Brufung ber Legitimation ber Mitglieder. S. 1. Sobald die Mitglieder der Landessynode nach dem Ginleitungsgottesdienfte zu der in der Berordnung wegen Ginberufung der Landessynode festgesetzten Zeit sich versammelt haben, ift für das Geschäft der Prüfung der Legitimation der Mitglieder von dem ältesten Mitgliede der Borfit, von den beiden jungften Mitgliedern die Schriftführung ju übernehmen, beides bis zur Bahl bes Präfidenten beziehungsweise ber Schriftführer nach Eröffnung ber Landes= innode. Lehnt der eine oder andere das Amt ab, so werden die im Lebens= alter am nächften ftebenben Mitglieder berufen.

S. 2. Zum Zweck der Prüfung der Legitimation hat der Alters= Prafident, nachdem ihm Seitens des Oberfirchenraths die betreffenden Acten

als Bartegeld gelaffen werden muß, in fofern fie nicht in bas vor bem Kriege gehabte

Amt gurud- oder gleich in ein anderes übertreten.

73) §. 109. Jede Militärgemeinde, bei welcher ein wirklicher Militärprediger angestellt ist, erhält auch einen eigenen Militärküster, zu deren Stelle vorzugsweise halbinvalide Unterossiziere, welche sich dazu eignen, bestimmt sind. Die Auswahl dazu geschieht von dem Militärprediger, bei dem die Anstellung Statt sinden soll; den von ihm Gewählten hat er seinem Militärbesehlshaber zur Bestätigung vorzusiellsgen, welche dieser nicht abne besondere militärische Kriinde verweigern der ichlagen, welche dieser nicht ohne besondere militärische Gründe verweigern darf.

Die erfolgte Unftellung wird fodann von Seiten des Predigers dem Militar-Oberprediger, und durch diefen dem Confiftorio, von Geiten der Militarbehörde aber dem Militar-Dekonomie-Departement des Kriegsministeriums angezeigt, damit daffelbe

die Anweisung des Gehalts und der übrigen Emolumente veranlaffen fann.

§. 110. Jeder Militärküster erhält, außer den in dem §. 100 u. folg. bestimmten Gebühren, ein festes Gehalt von 8 Thalern 10 Sgr. monatlich oder 100 Thaler jährlich, und außerdem den Servis eines Feldwebels der Infanterie, nebst einer

Brodportion, im Felde aber einen monatlichen Feldzuschuß von 4 Thalern. §. 111. Außer der Bestimmung, dem Militärprediger bei Ausübung seiner geiftlichen Funttionen zu affiftiren, haben die Militärfüfter noch die bejondere Berpflichtung, wenn sie dazu aufgesordert werden, an Ertheilung des Unterrichts, welcher in den Regimentsschulen für Unteroffiziere und Soldaten gegeben wird, thätigen Antheil zu nehmen, wofür ihnen, neben ihren übrigen Einkünften, eine verhältnißmäßige Remuneration aus dem Fonds der betreffenden Unterrichtsanstalt zu gahlen ift.

§. 112. In Cachen ihres Amts hängen Die Militärfufter zunächst von bem ihnen vorgesetten Militarprediger ab; bemnachft fteben fie, gleich diefem, unter bem Oberprediger bes Armeeforps und unter dem Confistorio der Proving, welches auch bei vorfallenden Dienstvernachlässigungen oder anstößigem Verhalten, ihre Korrektion und Bestrafung verfügen, oder ihre Amtsentsetzung, nach den darüber vorhandenen allgemeinen Borschriften, veranlassen fann. Daß die Militärküster als Kirchendiener fich eines ehrbaren Lebenswandels und eines in jeder Beziehung anftandigen Betragens befleißigen, fo wie einer einfach anständigen Rleidung bedienen muffen, versteht fich von felbft.

nebst einem nach Ingalt berselben aufgestellten Berzeichnisse sämmtlicher Mitglieder übergeben worden, zuwörderst dieses Berzeichniß zu verlesen, oder burch einen der Schriftsührer verlesen zu lassen.

Die anwesenden Mitglieder werden darauf aufgefordert, die ihnen aus=

gefertigten Legitimationen einzureichen.

Es werden sodann die Mitglieder der Landesspnode nach den Nummern der Kreisspnoden, von welchen sie gewählt, also Nr. 1—7, denen als Nr. 8 die vom Großherzog ernannten Mitglieder hinzugehn, in 8 Abtheilungen zusammengelegt.

Die Acten in Betreff der Mitglieder der ersten Abtheilung werden von der zweiten, die der zweiten von der dritten u. s. w., die der achten

von der erften geprüft 74).

§. 3. Nach vorgenommener Prüfung der Legitimationen tragen von jeder Abtheilung ernannte Berichterstatter das Gutachten derselben den Mitsgliedern vor, welche nach absoluter Stimmenmehrheit darüber beschließen, ob eine Legitimation zu beanstanden sei.

Bei Gleichheit ber Stimmen gilt die Legitimation für nicht beanftanbet.

§. 4. Mitglieder, deren Legitimation von der Mehrheit der Mitglieder beanstandet ist, dürsen alle in Beziehung auf ihre Legitimation ihnen nöthig scheinende Erklärungen mündlich oder schriftlich geben, dis zur schlüssigen Entscheidung der Landessynode aber an den Sitzungen und Verhandlungen nicht weiter Theil nehmen.

Bürde indeß der Fall eintreten, daß die Gültigkeit einer beanstandeten Legitimation von dem Vorhandensein einer Thatsache abhängig, und der dieserhalb entstandene Zweisel voraussichtlich zwar zu heben ist, jedoch erst nach einem weiteren Versahren, so kann das betheiligte Mitglied dennoch zugelassen werden.

Die Theilnahme eines solchergestalt zugelassenen, sowie jedes anderen Mitgliedes, dessen Legitimation nicht beanstandet ist, an den Verhandlungen der Landessynode bleibt gültig, wenn auch späterhin die Legitimation des Mitgliedes als nicht vorhanden von der Landessynode erkannt werden sollte.

§. 5. Sind nach beendigter Prüfung sämmtlicher Legitimationen von allen Mitgliedern zwei Drittel anwesend, deren Legitimation nicht beanstandet worden, so verkündet der Alters-Präsident die Namen derselben und macht sodann dem Oberfirchenrath Anzeige, welcher darauf den Alters-Präsidenten von dem Tage und der Stunde der Eröffnung der Landesschnode in Kenntniß setzt, falls solches nicht schon in der Sitzung der Mitglieder geschehen ist.

1. Oldenburg von den Mitgliedern aus dem Kreise Barel, 2. Barel " " " " Gtad= u. Bujadingen,

6. Wildeshaufen "Gever,

<sup>74)</sup> Art. 45. R.=B.=G. (f. oben Nr. 5). Es werden somit geprüft die Wahl= aften der Kreisspnode:

<sup>7.</sup> Jever von den vom Großherzoge ernannten Mitgliedern, und die Aften in Betreff der lettgenannten von den Mitgliedern aus dem Kreise Oldenburg.

S. 6. Sobald die Landessynode eröffnet ift, hat dieselbe, nachdem die Wahl ihrer Beamten und die Verpflichtung derjenigen Mitglieder, deren Legitimation nicht beanstandet ift, stattgefunden hat, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der beanstandeten Legitimationen Beschluß zu fassen, und die

übrigen Legitimationen für gültig zu erflären.

Eine abermalige Verhandlung über die Legitimation findet hier wie späterhin, auf Antrag des Oberkirchenraths oder eines Mitgliedes, nur dam ftatt, wenn inzwischen Umftände zur Kenntniß gekommen sind, welche, wenn fie zur Zeit der ersten Prüfung der Legitimationen berücksichtigt wären oder hätten berücksichtigt werden können, nach der Ansicht des Antragstellers die Ungültigfeits-Erflärung der Legitimationen hätten zur Folge haben muffen.

S. 7. Nach Teftstellung der Legitimation der Mitglieder find die Alten an die Regiftratur des Oberfirchenraths zurückzusenden.

S. 8. Bon einem Beschluffe ber Landessynode, durch welchen die Legitimation eines Mitgliedes ungültig erklärt ift, hat der Präfideut sofort dem Oberfirchenrath zum Zwecke der Anordnung einer Neuwahl oder Ber= anlaffung einer neuen Ernennung Anzeige zu machen.

Abichnitt II. Beamte ber Landesinnobe. §. 9. Sofort nach Eröffnung der Landessynode schreitet dieselbe zur Wahl des Präfidenten und eines oder mehrerer Biceprafidenten durch absolute Stimmenmehrheit.

S. 10. Demnächft erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit die Bahl eines oder mehrerer Schriftführer.

§. 11. Das Ergebniß der Wahlen wird dem Oberfirchenrath angezeigt.

Bräfident, Bicepräfident und Schriftführer, lettere, sofern fie Mitglieder ber Landessynode find, bilden den Gesammtvorstand der Landes= funode.

S. 13. Der Präfident leitet die Berhandlungen, empfängt die Gin= gange, bestimmt die Sitzungszeit der Landessynode, eröffnet und schließt die Situngen, wacht über Aufrechthaltung der Geschäftsordnung, bestimmt die

Tagesordnung.

Er forgt für die Erhaltung der Ordnung in den Lokalen der Landes= innode und bewahrt dieselbe, insbesondere durch Sandhabung der Dronungs= Bestimmungen (§S. 92 bis 98), im Sitzungsfaal, sowohl in ber Berfamm= lung als unter den Zuhörern.

Er überwacht die Forderung der Geschäfte in den Ausschüffen und hat nöthigenfalls, nach Rücksprache mit ben Borfitzenden ber Ausschüffe, den

Geschäftsplan festzustellen.

Er ift ber Bertreter ber Landessinnobe in beren außeren Beziehungen, und verfügt über die in dem Voranschlage der Centralfirchenausgaben für die Bureaubedürfnisse und die sonstigen Ausgaben der Landessynode ver-

anschlagten Mittel.

S. 14. Der Umfang und die Ausübung der Befugniffe des Präfidenten finden ihre Grenzen in den Beschlüffen der Landessynode, welche auf Antrag des Präfidenten oder auf Berufung einzelner Mitglieder im einzelnen Falle gefaßt werden.

S. 15. Der Bicepräfident unterftütt den Brafidenten in feiner Be=

schäftsführung und hat ihn in Berhinderungsfällen zu vertreten.

S. 16. Die Schriftsührer haben das Protofoll zu führen, die bekannt zu machenden Eingänge zu verlesen, die Schreiben der Landessynode, des Gesammtvorstandes oder des Präsidenten an den Oberfirchenrath zu entversen, bei Abstimmungen zu zählen, die Abstimmungsliste zu führen, und auf Berlangen des Präsidenten die Reihefolge der zur Abstimmung kommenden Fragen zu ordnen, den Präsidenten in der Handhabung der Ordnung, wie in Besorgung von Synodalangelegenheiten überhaupt zu unterstützen.

Sie überwachen den Druck der Protokolle und sonstiger Schriftstücke, dis Archiv der Landessynnode und die Expedition, und haben als nächste Vorgesetzte der Schreiber und des Synodalboten diesen die erforderlichen

Alfträge und Anweisungen zu ertheilen.

S. 17. Die Vertheilung der den Schriftführern obliegenden Geschäfte unter dieselben wird vom Gesammtvorstande geordnet und, wie solches gesicheren, vom Präsidenten zur Kenntniß der Landessynode gebracht.

S. 18. Einer ber Schriftführer hat das Archiv und die Bibliothet

der Landessynode mahrend der Bersammlung unter seiner Obhut.

Er hat sämmtliche Aftenstücke, Bücher zc. in gehöriger Ordnung zu erhalten, das Journal über die Eingänge und die Registrande zu führen, überhaupt alle Registratur-Geschäfte, imgleichen, soweit seine Zeit es erlaubt, währerd der Versammlung der Landessynode die vorkommenden Canzleis Geschäfte zu besorgen.

Er hat ferner die Herbeischaffung der Buraubedürsnisse und den Druck der Protokolle und sonstiger amtlicher Schriftstücke zu vermitteln, die Correctur derselber wahrzunehmen, die Expedition und den Botendienst zu beaufsichti= gen, endsch die Auszahlung der Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder

an diefelben durch den Caffeführer zu veranlaffen.

Nach der Vertagung oder dem Schluffe der Spnode nimmt der Schrift=

führer des Obertirchenraths die hier gedachten Geschäfte mahr.

§. 19. Die Schreiber und der Bote werden vom Gesammtvorstande jeder Landessynode angenommen und vom Präsidenten verpflichtet.

Ihre Bergütung wird vom Gesammtvorftand festgesett.

Sie kinnen jederzeit vom Gesammtvorftand entlassen werden und jeder= zeit ihre Gitlassung begehren.

Abschitt III. Ausschüffe. §. 20. Gine Borberathung und Begutachtung einzelner Gegenstände, über welche die Synode Beschluß zu fassen hat, geschieht durch Ausschüffe oder in Abtheilungen.

Die Ball ber Mitglieder bringt ber Präfident in Borfchlag.

Die Landessynode wählt so viele Ausschüffe nach relativer Stimmenmehrheit, als ihr nach Verschiedenheit der ihr vorliegenden Geschäfte erforderlich erscheint, insbesondere aber zur Begutachtung aller eingehenden Petitionen (§. 33) einen aus 7 Personen bestehenden Ausschuß.

Die Abtheilungen werden für die gange Daner der Synode ober für

eine bestimmte Zeit durch das Loos gebildet; ihre Zahl ift brei.

S. 21. Jeber Ausschuß mahlt nach relativer Stimmenmehrheit seinen

Borfitenden und macht davon dem Präfidenten Unzeige.

S. 22. Gin Berzeichniß des Personal-Bestandes ber Ausschüffe, unter Angabe der Borfitzenden, ift im Spnodallocal auszulegen und abschriftlich dem Oberfirchenrath mitzutheilen.

S. 23. Der Borfitende beraumt die Ausschuffitzungen an.

Zum Zwecke des Vortrags der Ausschuß-Antrage und deren näherer Begründung in der Landessinnode ernennt der Ausschuß einen Berichterstatter.

Daffelbe Recht steht der Minderheit für ihre Minderheitsgutachten zu Im Uebrigen bleibt die Art der Behandlung der Geschäfte dem Er meffen des Ausschuffes überlaffen.

- S. 24. Wenn die Mitglieder des Oberfirchenraths oder ein Auschuß wünschen, daß erstere Ausschuß-Sitzungen beiwohnen, fo ift dem zu genügm und desfalls vom Borfigenden Ginladung zu erlaffen.
- S. 25. Der Ausschuß fann burch Bermittelung des Borfigenden sich jede von ihm angemessen erachtete Auskunft von dem Oberfirchenrathe erbiten.
  - §. 26. Jeder Antrag eines Ausschuffes ift schriftlich an die Landes=

synode zu bringen.

Db der Berichterstatter den Ausschuß=Bericht schriftlich oder mürdlich der Landessynode vortragen solle, imgleichen ob im ersten Falle der Tericht jur Bertheilung an die Mitglieder zu vervielfältigen fei, bleibt zunächt der Beftimmung bes Ausschuffes überlaffen.

S. 27. Jedem Mitgliede eines Ausschuffes fteht es frei, einen Minderheits-Antrag, jedoch nur schriftlich, an die Landesspnode zu bringen.

In Ansehung bes Berichts der Minderheit ift der bom Ausschuffe in Betreff des Berichts der Mehrheit gefaßte Beichluß (S. 26.) maßgevend.

§. 28. Bur Verhandlung im Ausschuffe ift die Anwesenkeit von

wenigftens zwei Dritteln seiner Mitglieder erforderlich.

S. 29. Der Präsident ist Vorsitzender des Ausschuffes für Entwerfung einer Abreffe an ben Großherzog, imgleichen besjenigen, welcher Genftande ber Geschäftsordnung zu begutachten hat.

In andre Ausschüffe fann der Präfident nur mit seiner Zistimmung

gewählt werden.

- §. 30. Andere Mitglieder ber Synode haben zu den Sitzungen des Ausschuffes zwar Zutritt, dürfen in der Regel aber nur zuhören, und, den Fall &. 80 ausgenommen, nur nach vorheriger ausbrücklicher Zustimmung des Ausschuffes das Wort nehmen.
  - §. 31. Die Acten ber Ausschüffe find ins Archiv ber Landessynobe

niederzulegen.

§. 32. Im Einverständniß mit dem Oberfirchenrath lann von der Landessynode die Bestimmung getroffen werden, daß Ausschiffe und etwa der Präsident auch während der Vertagung der Landessynche, oder eine bestimmte längere Zeit hindurch in Wirksamkeit bleiben.

S. 33. Wenn auf Ginladung des Oberfirchenraths die Landessynobe beschließt, an den Arbeiten einer vom Großherzog niedergesegten Commission

Synodal-Bevollmächtigte Theil nehmen zu lassen, so geschieht die Wahl der letteren wie die der Ausschüsse. (§. 20.)

Abschnitt IV. Deputationen. §. 34. Gine Deputation an den Großherzog oder an Mitglieder des Großherzoglichen Hauses kann, unter vorausgesetzter Annahme derselben, von der Landessynode beschlossen werden, und ist davon dem Oberkirchenrath durch den Präsidenten Anzeige zu machen.

§. 35. Eine Deputation besteht aus dem Präsidenten und aus einer Anzahl von ihm dazu ausersehener ober von der Landessynode dazu gewählter

anderer Mitglieder.

Abschnitt V. Verhandlung in der Landessynode und Beshandlung einzelner Gegenstände. A. Von der Sitzung im Allsgemeinen und den Sitzungsprotokollen. S. 36. Jede Sitzung wird zu der vorher bestimmten Zeit vom Vorsitzenden eröffnet, indem einer der anwesenden Geistlichen ein kurzes Eröffnungsgebet spricht.

Bur Berathung in ber Landessinnobe ift die Anwesenheit von zwei

Dritteln ber Mitglieder erforderlich.

§. 37. Nach Eröffnung der Sitzung ist zunächst das Protofoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

Das Protofoll muß enthalten:

1. die Angabe der Eingänge;

2. die amtlichen Anzeigen des Präfidenten;

3. alle Antrage und Beschlüffe in wortlicher Anführung;

4. bei Abstimmungen die Zahl der für und wider die Frage Stimmensten, falls eine Zählung stattgefunden hat, und bei namentlichen Abstimmungen auch die Namen der für und wider Stimmenden;

5. bei Wahlhandlungen die Namen derjenigen, auf welche die Wahl der Landessynode gefallen ift, mit Angabe der Stimmenzahl;

- 6. die Interpellationen und ihre Beantwortung in wörtlicher Fassung, oder wo letzteres nicht thunlich doch deren wesentlichen Inhalt;
- 7. die vom Präfidenten gegen ein Mitglied verfügte, von der Landes= synode nicht für ungerechtfertigt erklärte Entziehung des Wortes;

8. die Tagesordnung ber nächften Sitzung.

Alle schriftlichen Mittheilungen des Oberfirchenraths, imgleichen die zur Bertheilung gekommenen (§§. 26—56) Berichte der Ausschüsse, sind dem Protokolle als Anlagen beizufügen und mit diesem zum Druck zu befördern, wenn nicht von der Landesspnode im einzelnen Falle ein Andres beschlossen wird, oder Mittheilungen des Oberfirchenraths als vertrauliche bezeichnet sind.

S. 38. Etwaige Erinnerungen gegen den Inhalt des Protofolls durfen

nur unmittelbar nach beffen Verlesung vorgebracht werden.

Lassen sich dieselben nicht durch die Erklärung des Schriftsührers erledigen, so befragt der Präsident die Bersammlung, und im Fall die Erinnerung sür begründet erachtet wird, ist während der Sitzung das Protokoll zu berichtigen.

§. 39. Das Protofoll ift von dem Prafidenten und bemienigen Schrift=

führer, welcher daffelbe geführt hat, zu unterzeichnen.

§. 40. Das Protofoll der letten Sitzung einer Sitzungsperiode der

106 98r. 77

Landessynode ift bom Gesammtvorstande so weit nothig zu berichtigen, für

genehmigt zu erflären und zu unterzeichnen.

S. 41. Nachdem das Protofoll vom Präfidenten für genehmigt erklärt und unterzeichnet ift, macht er Anzeige von den Gingangen, deren Berlefung von seinem Ermessen abhängt, und eröffnet der Landessynode etwaige Bräfidial=Mittheilungen.

S. 42. Rach Erledigung diefer Angelegenheiten wird zur Tagesordnung

geschritten.

Gin Gegenstand, welcher nicht auf der Tagesordnung fteht, fann nicht verhandelt werden, sofern nicht die Landessynode ein Anderes beschließt und, falls Borlagen ober Mittheilungen bes Oberfirchenrath in Frage ftehen, ber Oberfirchenrath fich damit einverstanden erflärt.

S. 43. Wenn ein Gegenftand zur Berathung nicht mehr vorliegt, fo fann ein Mitglied, welches fich zum Worte meldet, baffelbe nur dann er= halten, wenn es dem Präfidenten den Gegenftand angezeigt hat und diefer

gegen die Ertheilung des Worts fein Bedenten findet.

S. 44. Unmittelbar bor dem Schluffe hat ber Prafident bie Beit ber nächsten Sitzung und die Tagesordnung zu verfünden; wenn folches nicht thunlich ift, ift diese den Mitgliedern besonders zuzustellen, und zwar in der Regel spätestens am Tage bor der Sigung. Die Tagesordnung ift in Abschrift bem Oberfirchenrathe mitzutheilen. Gie wird durch Unschlag im Sigungsgebäude gur Renntniß bes Bublifums gebracht.

Werden Erinnerung gegen die Tagesordnung gemacht, änderungen der bereits festgestellten Tagesordnung beantragt, so hat die Landessynode zu entscheiden, jedoch im letteren Falle nur mit Buftimmung der anwesenden Mitglieder des Oberfirchenraths, wenn Borlagen des Ober-

firchenraths in Frage stehen.

Die lette Sitzung einer Sitzungsperiode ift mit Gebet zu ichließen. Gin geiftliches Mitglied ber Bersammlung wird bies Gebet halten. Db in gleicher Beife auch andere Gigungen mit Gebet zu ichließen find, hängt von dem Ermeffen des Prafidenten ab.

Dem Geiftlichen, welcher das Eröffnungs- oder Schluggebet gu halten hat, ift dies zeitig vorher, wo möglich am Schluffe ber vorhergehenden Sigung

zu fagen.

B. Bon ben Berhandlungen in den Situngen im Allge= meinen. S. 45. Alle zur Berhandlung fommende Ausschuß-Antrage muffen in der Regel und, sofern die Landessynode nicht ausdrücklich eine Ausnahme beschloffen hat, mindestens 24 Stunden vorher an sämmtliche Mitglieder schriftlich vertheilt fein.

§. 46. Diejenigen Mitglieder, welche über einen Gegenftand ber Berhandlung iprechen wollen, haben fich, nachdem die Berathung besfalls eröffnet worden, bei dem Prafidenten oder Schriftführer jum Borte ju melben.

Bei ber Melbung jum Worte ift auf Berlangen bes Brafibenten an=

zugeben, ob das Mitglied für oder gegen die Frage fprechen will.

Der Prafident ertheilt das Wort nach der Reihefolge der Anmeldung, jedoch darf mit den Mitgliedern, welche für oder wider sprechen wollen,

gewechselt werden. Mitglieder derselben Reihe konnen ihre Stellen gegenfeitig austauschen.

§. 47. Diejenigen Mitglieder, welche auf die Geschäftsordnung verweisen, oder ein thatsächliches Misverständniß berichtigen wollen, können außer der Ordnung vor jedem andern nicht bereits im Vortrage begriffenen Mitgliede das Wort erhalten.

Sie haben bei der Meldung zum Worte diese Absicht zu erflären und den Gegenstand dem Präfidenten schriftlich zu bezeichnen, welcher über die

Bulaffung jum Worte entscheibet.

Ertheilt der Präsident das Wort, so geschieht das mit dem Zusate "zur Geschäftsordnung", oder "zur Berichtigung eines thatsächlichen Wißsverständnisses"; versagt er das Wort, so hat er die Gründe darzulegen.

Will dann das betheiligte Mitglied auf die Entscheidung der Versamm= lung sich berufen, so hat er das ohne weitere Bemerkung zu erklären, worauf

ber Präfident diese Entscheidung veranlagt.

Bei der Meldung zum Worte behuf perfönlicher Bemerkungen ift in berselben Weise zu verfahren, jedoch erft nach dem Schlusse der Berathung.

Eine weitere Erörterung in der Landessynode über diese Begenftande

ift nicht zulässig.

§. 48. Will der Präsident an der Berathung sich betheiligen, oder einen selbstständigen Antrag (§. 77) stellen, zu welchen ihn nicht schon seine Präsidial-Eigenschaft berechtigt, so hat er den Vorsitz abzugeben und erst dann wieder zu übernehmen, wenn die Verhandlung des Gegenstandes, über welchen er gesprochen hat, gänzlich oder für die Sitzung erledigt ist.

§. 49. Jedes Mitglied darf in derfelben Angelegenheit nicht mehr als zweimal und nicht länger als jedes Mal eine viertel Stunde reden, es sei denn, daß die Landessynode auf Anfrage des Präsidenten eine Aus-

nahme geftattet.

§. 50. Die Mitglieder des Oberkirchenraths, und die Bericherstatter der Ausschüffe, als solche, dürsen schriftliche Borträge oder Belegkücke verslesen; ein andres Mitglied nur dann, wenn auf seinen Antrag und auf

jedesmalige Unfrage des Prafidenten die Landesinnode es geftattet.

S. 51. Berbefferungs-Anträge, d. h. Anträge in Beziehung auf andre zur Berathung vorliegende auf der Tagesordnung ftehende Anträge, sei es zur Abänderung, Ergänzung oder Ersehung derselben durch einen andern Antrag, oder zu ihrer Beseitigung durch Nebergang zur Tagesordnung oder zur motivirten Tagesordnung, können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Berathung über den in Frage stehenden Gegenstand gestellt werden.

Ein Verbesserungs-Antrag ist bei dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Der Präsident hat denselben alsbald zu verlesen und die Unterstüßungs-frage (§. 52) zu stellen, falls die Unterstüßung nicht bereits schriftlich ersfolgt ist.

S. 52. Jeder Antrag einzelner Mitglieder bedarf der Unterftützung

durch vier andere Mitglieder, ohne welche derfelbe feine Folge hat.

Die Anträge und Vorschläge der Mitglieder des Oberkirchenraths, der Mitglieder des Gesammtvorstandes als solcher, und die Anträge eines Aus-

Mr. 77 108

schuffes, sei es bes gesammten Ausschuffes oder der Mehrheit oder Minderheit,

bedürfen der Unterftützung nicht.

§. 53. Jeder Berbefferungs-Antrag wird sofort in den Kreis der Berathung gezogen, falls nicht auf Antrag des Antragstellers, oder eines andern Mitgliedes, oder der Mitglieder des Oberfirchenraths (§. 108), oder auf Anfrage des Präfidenten die Landessynode die Berweisung des Antrags an den betheiligten oder einen besonders zu wählenden Ausschuß beschließt.

Borgangig diesem Beschluffe darf nur einem Mitgliede für folche Ber-

weisung und einem Mitgliede dagegen das Wort ertheilt werden.

Wer die Verweisung eines Antrags an einen Ausschuß beantragen will, erhält auch außer der Ordnung sofort das Wort.

- §. 54. Die Begründung des Antrags eines Mitgliedes findet nur ftatt in der Reihefolge der Anmeldungen zum Wort.
- §. 55. Jeder Antrag muß so gefaßt sein, daß er mit Bestimmtheit ausdrückt, wie nach der Ansicht des Antragstellers der Beschluß der Landesspnode zu fassen sein werde.
- §. 56. Nach dem Vortrage eines mündlichen oder der Verlesung eines schriftlichen Ausschußberichts kann die Landessynode die schriftliche Abkassung oder die Vervielfältigung desselben und die Aussetzung der Verhandlung darüber bis zu geschehener Vertheilung des Verichts unter die Mitglieder beschließen.
- S. 57. Ein Antrag, sei es des Oberkirchenraths oder eines Mitgliedes der Landessynode oder Ausschusses, kann zu jeder Zeit von dem Antragsteller durch Aneignung beantragter Verbesserungen oder auf andere Weise geändert oder zurückgezogen werden.

Erfolgt die Burücknahme nach Eröffnung der Berathung über den Antrag, so hat die Landessynode auf Anfrage des Präsidenten ohne weitere Erörterung zu beschließen, ob die Verhandlung sortgesetzt werden soll oder nicht.

Im letteren Falle fallen auch die zu dem Antrage geftellten Ber-

befferungs=Unträge.

Ein solchergestalt oder vor Eröffnung der Berathung darüber zurücksgezogener Antrag kann nur in der Form eines neuen Antrags Gegenstand der Verhandlung werden.

- §. 58. Jeder Berathungs-Gegenstand kann, jedoch nur so lange die Berathung darüber nicht geschlossen ist, von der Landessynode an einen Ausschuß verwiesen oder zurückgewiesen werden.
- §. 59. Neber einen Antrag auf Vertagung der Berathung oder der Abstimmung, oder auf Schluß der Berathung, ist ohne vorgängige Erörterung abzustimmen, und einem Antrage der Mitglieder des Oberkirchenraths (§. 108) auf Vertagung der Verathung stets zu genügen.

Bei Bertagung der Berathung oder Abstimmung findet die Fortsetzung der Berathung beziehungsweise die Abstimmung in der nächsten Sitzung statt,

falls nicht die Landessynode eine Ausnahme beschließt.

S. 60. Der Präfident schließt die Berathung, wenn er die Beschuß= nahme für genügend vorbereitet hält (vergl. S. 14), oder wenn niemand

mehr zum Worte sich gemeldet hat, oder wenn die Landessynode nach borgangiger Berlesung der Rednerliste den Schluß der Berathung beschließt.

Wenn ein Antrag in der Versammlung bereits begründet ist, so kann die Verathung darüber nicht eher geschlossen werden, als nachdem wenigstens einem Mitgliede, falls das Wort dazu begehrt ist, dasselbe gegen den Antrag ertheilt ist.

§. 61. Nach dem Schlusse der Berathung ist dem Berichterstatter, als solchem, das Wort zu ertheilen, zuerst dem Berichterstatter der Minderheit des Ausschusses, zuletzt demjenigen der Mehrheit.

Wenn ein Mitglied des Oberfirchenraths nach dem letzten Worte des Berichterstatters noch das Wort begehrt, so ist der Schluß der Berathung

bom Präfidenten wieder aufzuheben.

§. 62. Unmittelbar vor der Abstimmung hat der Präsident die Frage, über welche abgestimmt werden soll, in der Regel wörtlich zu verfünden, und wenn mehrere Fragen zur Abstimmung vorliegen, die Reihefolge dersselben anzugeben.

Die Fragen find so zu stellen, daß sie durch Ja und Nein beantwortet

werden fönnen.

S. 63. Für die Reihefolge der Abstimmungen ist leitender Grundsat, daß diejenigen Anträge, welche am weitesten von den Anträgen, in Beziehung auf welche sie gestellt sind, sich entsernen, vor den übrigen Anträgen zur Abstimmung kommen.

Bildet eine Vorlage oder sonstige Mittheilung des Oberfirchenraths, worin ein bestimmter Antrag nicht gestellt ist, den Gegenstand der Vershandlung, so ist der darauf sich beziehende Ausschuß-Antrag als erster Antrag

anzusehen, im andern Falle als Berbefferungs-Untrag.

§. 64. Werden gegen die vom Präsidenten angegegene Fassung oder Reihefolge der zur Abstimmung stehenden Fragen Einwendungen erhoben, was nur sosort nach ihrer Verkündung (§. 62) zulässig ist, welche jener nicht für begründet erklärt oder ein anderes Mitglied bestreitet, so hat die Landessynode zu entscheiden.

§. 65. Die Theilung eines Antrags darf, sofern sie nicht Folge eines Berbesserungs-Antrags ist, nur dann vom Präsidenten geschehen, wenn kein

Mitglied widerspricht.

§. 66. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben, oder bei namentlichem Aufruf, wenn darauf spätestens gleich nach Berkünstigung der Abstimmungsfrage (§. 62) angetragen ist, durch mündliche Erskärung mit "Ja" oder "Nein".

S. 67. Dem Präfidenten steht es zu, in jedem Falle eine Zählung der Stimmen zu veranlassen; diese muß geschehen, wenn das Ergebniß der

Abstimmung zweifelhaft gefunden wird.

S. 68. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Präsident das

Ergebniß derfelben zu verfündigen.

Nachdem dieses geschehen, ift sofortige Erinnerung gegen die Richtigkeit ber Zählung, nicht aber nachträgliches Abgeben ber Stimme zulässig. EbenMr. 77 110

sowenig fann eine vollendete Abstimmung wegen mißverstandener Frage wieder aufgenommen und nicht dieserhalb das Wort ertheilt werden.

Abstimmungen behuf Auslegung eines gefaßten Beschlusses sind unstatthaft.

S. 69. Eine kurze Begründung der Abstimmung nach dem Schlusse der Berathung steht, unbeschadet des Rechts der Berichterstatter (§. 61), nur dem Präsidenten und denjenigen Abgeordneten zu, welche vor dem Schlusse der Berathung, obwohl sie sich zum Worte gemeldet, dasselbe nicht erhalten haben.

§. 70. Die Abstimmung über Berbesserungs-Anträge, welche erst in der Sitzung, in welcher sie angenommen werden, zur Kenntniß der Mitglieder gebracht sind, ist in der nächsten Sitzung ohne vorgängige Berathung zu wiederholen, wenn und insoweit dies von einem Mitgliede beantragt wird.

§. 71. Ein von der Landessinnode gesaßter Beschluß kann, ausgenommen die Fälle der §§. 76 und 112, auf derselben Landessinnode nicht wieder zur Verhandlung gebracht werden, es wäre denn, daß der Oberfirchenrath die nochmalige Erwägung der Sache, unter Darlegung der dafür sprechenden Gründe, empföhle, in welchem Falle eine weitere Verhandlung des Gegenstandes stattsindet.

§. 72. Bedürfen Beschlüffe der Landessynode einer besonderen Resdaction oder Begründung, so find dieselben zu dem Ende dem betheiligten,

beziehungsweise einem zu mählenden Ausschuffe zu überweisen.

Die daraus hervorgegangene Vorlage ist nach ihrer Vertheilung unter die Mitglieder zur Verhandlung zu bringen, welche indeß, wenn nicht Gesetzentwürfe in Frage stehen (§. 76), nur die Fassung zum Gegenstande hat.

C. Bon einzelnen besonderen Gegenständen der Bershandlungen. 1. Vorlagen des Oberfirchenraths. §. 73. Die Vorlagen und sonstigen Mittheilungen des Oberfirchenraths, welche Gegensstand der Verhandlung in der Landessynode zu sein bestimmt sind, sind sosort nach ihrer Eindringung einem bereits bestehenden oder einem besonders zu wählenden Ausschusse zu überweisen.

Die Landessynode kann, mit Zustimmung des Oberkirchen-

raths ausnahmsweise ein anderes Verfahren beschliessen.

Falls Gesetzentwürfe nicht an einen Ausschuss verwiesen werden, so ernennt der Präsident einen oder zwei Berichterstatter 75).

Anträge des Oberkirchenraths können nicht in der Form des Uebergangs

zur einfachen Tagesordnung erledigt werden.

§. 74. Die Vorlagen des Oberfirchenraths gelangen in der Regel in der zur Vertheilung an die Mitglieder erforderlichen Anzahl von Exemplaren an die Landessynode; wo das nicht geschehen ist, fann dieselbe die Versvielfältigung der Vorlagen behuf deren Vertheilung beschließen.

2. Gesetzentwürfe. §. 75. Bei Gesetzentwürfen, mögen dieselben vom Oberkirchenrath mitgetheilt oder aus der Mitte der Versammlung hervorgegangen sein, sindet, nach Erstattung des Ausschußberichts, oder nach erfolgtem mündlichen Vortrage des Berichterstatters —

<sup>75)</sup> Gefet vom 3. Dec. 1867. (R.=G.=Bl. III. 10.)

111 %r. 77

§.  $73^{76}$ ) — zuerst eine allgemeine Verhandlung über die Frage statt, ob auf die Berathung der einzelnen Bestimmungen eingegangen werden soll, wenn ein Antrag auf Ablehnung des Entwurfs oder Annahme desselben im Ganzen vorliegt.

Mit der Gesammtannahme oder der Beschlugnahme über die einzelnen

Beftimmungen ift die erfte Lejung beendet.

§. 76. Bei allen Gesetzentwürsen findet eine zweite Lesung statt, nachdem die aus der ersten Lesung hervorgegangenen Beschlüsse in dem betheiligten Ausschusse beziehungsweise vom Berichterstatter 76) hinssichtlich der Fassung geprüft und erforderlichen Falls berichtigt, hienächst zusammengestellt und unter die Mitglieder vertheilt sind.

Bei der zweiten Lefung wird eine Berathung nur über etwaige neue

Berbefferungs-Unträge eröffnet.

Diese Anträge sind binnen einer vom Präsidenten zu bestimmenden Frist bei diesem schriftlich einzureichen und mindestens einen Tag vor jener Berathung an die Mitglieder zu vertheilen.

Jeder bei erfter Lefung gefaßte Beschluß fann bei ber zweiten Lefung

wieder aufgehoben werden.

Wenn Anträge zur zweiten Lesung nicht gestellt sind, oder sobald diesselben ihre Erledigung gefunden haben, ist der Gesehentwurf im Ganzen, wie derselbe durch die Beschlüsse der Landessynode sich gestaltet hat, zur Abstimmung zu bringen.

3. Selbstständige Anträge der Mitglieder. §. 77. Jedes Mitglied der Landessphode, die Mitglieder des Gesammtvorstandes nicht ausgeschlossen, hat das Recht, selbstständige Anträge, d. h. solche, die nicht

unter ben §. 51 fallen, an die Landessynode zu bringen.

§. 78. Ein selbstständiger Antrag ist vom Antragsteller dem Präsischenten schriftlich, durch vier andre Mitglieder vermöge ihrer Namensuntersschrift unterstüßt, und mit einer furzen Begründung versehen, zu übergeben.

Nach seiner Berlesung durch den Prösidenten beschließt die Landessinnode, ob der Antrag in Betracht gezogen werden soll oder nicht, und im ersteren Falle, ob derselbe einem Ausschusse überwiesen, oder ohne vorgängige Begutachtung durch einen Ausschuß zur Berhandlung kommen soll.

Von Mitgliedern der Landessynode in Beziehung auf einen an den Ausschuß verwiesenen Gegenstand, vor der Berathung desselben in der Landessynode, gestellte Anträge werden, sofern sie schriftlich eingereicht und von vier anderen Mitgliedern durch ihre Unterschrist unterstützt sind, an den betheiligten Ausschuß abgegeben.

S. 79. hat der Antragfteller feinen Antrag als dringend bezeichnet,

so erhält er zur Begründung der Dringlichfeit das Wort.

Nachdem eins der Mitglieder, falls das Wort dazu begehrt ift, gegen die Dringlichkeit gesprochen, ift die Dringlichkeitsfrage zur Abstimmung zu bringen.

Ift fie von der Landessymode bejahet, so wird sofort auf Berhandlung

<sup>76)</sup> Gesetz vom 3. Dec. 1867. (R.=G.=Bl. III. 10.)

90x. 77 112

des Gegenstandes eingetreten, doch kann die Landessynode ausnahmsweise die Verweisung des Antrags an einen Ausschuß beschließen, und ist derselbe dann thunlichst bald vor andern Angelegenheiten zur Verhandlung in der Landessynode zu bringen.

S. 80. Jedem Antragsteller (§S. 52, 53, 77) ift es gestattet, seinen Antrag im Ausschusse näher zu begründen; es ist ihm deshalb Anzeige zu

machen, wann der Antrag zuerft zur Berathung fommt.

S. 81. Beantragt der Ausschuß demnächst die Ablehnung des Antrags, oder den Uebergang zur Tagesordnung, so findet eine Berathung in der Landessynode nur statt, wenn sechs Abgeordnete außer dem Antragsteller sich für dieselbe erklären.

4. Interpellationen. S. 82. Interpellationen, d. h. förmliche Anfragen an den Oberfirchenrath sind schriftlich, bestimmt formulirt, und von einem Mitgliede als Interpellanten und von vier andern Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten zu übergeben, welcher dieselben dem Oberstirchenrathe abschriftlich mitzutheilen hat.

Der Präsident zeigt den Gegenstand der Interpellation in der Landessfynode an, und setzt die förmliche Vorbringung und Begründung derselben

fofort auf die Tagesordnung.

Sobald die Interpellation begründet ist, wird ein Mitglied des Oberstirchenraths sich erklären, ob und wann dieselbe werde beantwortet werden.

Mit der Beantwortung der Interpellation, beziehungsweise mit der Erklärung, daß dieselbe nicht werde beantwortet werden, ist die Interpellation erledigt, vorbehältlich des Rechts jedes Mitgliedes, den Gegenstand durch besonderen Antrag weiter zu versolgen.

Anfragen zur Auftlärung über in Berathung begriffene Gegenftande

find nicht an die Bestimmungen über Interpellationen gebunden.

- 5. Petitionen. S. 83. Petitionen jeder Art (Art. 82 des Kirchensversassingsgesetzes <sup>77</sup>)) sind ohne vorgängige Erörterung dem Petitions-Ausschusse schusse zu überweisen, wenn nicht im einzelnen Falle auf Borschlag des Präsidenten die Landessynode beschließt, daß eine Petition an einen der bestehenden Ausschüsse gelangen oder ohne weitere Berücksichtigung in das Archiv niedergelegt werden soll.
- §. 84. Anonyme Eingaben sind vom Präsidenten nicht zur Anzeige zu bringen, sondern von ihm zu vernichten.
- §. 85. Hält der Petitions-Ausschuß dafür, daß eine ihm überwiesene Borstellung an einen andern bestehenden Ausschuß gehöre, so hat derselbe solche dahin zur kurzen Hand abzugeben.

Lehnt dieser die Annahme ab, so hat er bei dem Präsidenten die

Entscheidung der Landessynode zu veranlaffen.

S. 86. Petitionen, welche die Landessynode aus materiellen Gründen zurückgewiesen hat, können bei derselben Landessynode nur unter Angabe neuer thatsächlicher Gründe eingebracht werden.

<sup>77)</sup> S. oben Nr. 5.

§. 87. Bon jedem Endbeschlusse der Landessynode über eine Petition ist dem Petenten vermittelst eines Protofoll-Auszugs durch einen der Schriftsführer Nachricht zu geben.

6. Wahlen. S. 88. Wahlen in der Landessynode können nur vorsaenommen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

Aus besonderen Gründen fann die Landessynode ausnahmsweise eine

Abweichung beschließen.

S. 89. Kein Mitglied darf die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, ausgenommen die Wahl in einen Ausschuß, wenn das Mitglied bereits Mitglied zweier Ausschüsse ist.

S. 90. Die Wahlen geschehen burch Abgebung von Stimmzetteln.

Sobald mit der Verlesung der Stimmzettel begonnen ist, was der Präsident vorher anzukündigen hat, ist eine Abgebung von Stimmzetteln nicht weiter zulässig.

§. 91. Wenn bei einer Wahl, welche absolute Stimmenmehrheit ersfordert, eine solche sich nicht sosort ergiebt, so ist sie in der Art zu wiedersholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar sind, von diesen jedoch derzenige ausscheidet, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat.

Ist dieses bei mehreren der Fall, so entscheidet das Loos. Bei gleicher Bertheilung sämmtlicher Stimmen auf mehr als zwei Mitglieder ist einer

durch das Loos auszuscheiden.

Bei gleicher Bertheilung der Stimmen auf zwei Mitglieder ift die Wahl zu wiederholen. Ergiebt sich dabei keine Aenderung, so entscheidet das Loos.

Abschnitt VI. Ordnungs-Bestimmungen. §. 92. Der Präsistent ist berechtigt, die Mitglieder von Abschweifungen auf den Gegenstand der Berathung zurückzuweisen und im Wiederholungsfalle, so wie wegen unparlamentarischer Neußerung oder wegen unparlamentarischen Berhaltens, mit Neunung des Namens zur Ordnung zu rusen, nach seinem Ermessen unter Anführung der Gründe.

Will das betheiligte Mitglied sich dabei nicht beruhigen, so hat er das durch Berufung auf das Urtheil der Versammlung ohne weitere Bemerkung zu erklären, worauf die Landessynode ohne vorgängige Berathung entscheidet,

ob die Mahnung des Bräfidenten gerechtfertigt ift.

§. 93. Wenn ein Mitglied bei der Verhandlung über denselben Gegenstand der Tagesordnung zum zweiten Male einen von der Landessippode nicht für ungerechtsertigt erkannten Ordnungsruf sich zugezogen hat, so kann der Präsident demselben für die Dauer der Berathung dieses Gegenstandes, oder wenn die Berathung mehrere Sitzungen dauert, für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen. Auch dabei gilt die Vestimmung im zweiten Absate des §. 92.

§. 94. Jedes Mitglied des Oberfirchenraths und der Landessynode hat die Befugniß, den Präsidenten auf vorgefallene Verletzung der Ordnung

aufmersam zu machen.

S. 95. Störungen in den Berfammlungen hat der Brafident zu rugen,

Nr. 77 114

und wenn dadurch die Ruhe nicht wieder herzustellen ift, so hat er die

Sitzung auf eine bestimmte Beit auszuseten ober ganz zu schließen.

S. 96. In allen Fällen, in denen Zweifel darüber entstehen, ob die nach Art. 59 des Kirchenversassungsgesetzes 78) erforderlichen Eigenschaften eines Abgeordneten erloschen seien, oder ob der Auftrag erloschen sei, oder ein Verzicht anzunehmen sei, hat der Präsident die Entscheidung der Spnode zu verlanlassen.

Abschnitt VII. Abwesenheit, Urlaub, Tagegelber und Reisekosten der Abgeordneten. §. 97. Die nach dem Beginne der Situng der Landessynode etwa noch abwesenden, nicht entschuldigten Mitsglieder, deren Legitimation für gültig erklärt ist, hat der Präsident zum unverzüglichen Eintritt in die Landessynode aufzusordern, oder die Bersmittelung des Oberkirchenraths deshalb anzusprechen.

Wer dieser Aufforderung, ohne vor der Landessinnode genügend entschuldigt zu sein, nicht innerhalb 8 Tagen nach ihrer Erlassung Folge geleistet hat, wird angesehen, als habe er auf seinen Sit in der Landessinnode verzichtet, und kann bei späterem Erscheinen denselben nur dann noch

einnehmen, wenn nicht inzwischen ein Erfatz bereits angeordnet ift.

§. 98. Jedes Mitglied hat von etwaiger Verhinderung, den Sitzungen der Landessynode oder der Ausschüffe beizuwohnen, dem Präsidenten beziehungsweise dem Vorsitzenden des Ausschlusses, unter Anführung des

Grundes zeitig Anzeige zu machen. S. 99. Für die Abwesenheit eines Mitgliedes dis zur Dauer von 3 Tagen ertheilt der Präsident nach seinem Ermessen Urlaub, jedoch besonders mit Kücksicht darauf, daß die zur Verhandlung in der Landessynode und

in den Ausschüssen ersorderliche Anzahl der Mitglieder anwesend bleibt. Für eine längere Zeit kann nur die Landessynode Urland bewilligen.

Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Ein beurlaubt gewesenes Mitglied hat den Tag seiner Rückfunft, sobald

biefelbe erfolgt ift, dem Präfidenten schriftlich anzuzeigen.

§. 100. Die Tagegelder,  $2^{1/2}$  Thaler, beziehungsweise  $1^{1/4}$  Thaler <sup>79</sup>), sind zu berechnen vom Tage der ersten Bersammlung der Mitglieder (§. 1.) an für die Dauer der Bersammlung der Landessphnode und für den Tag der Abreise des Mitgliedes, falls diese nicht schon am Tage der Bertagung oder Beendigung der Landessphnode erfolgt.

Den auswärts wohnenden Abgeordneten find noch außerdem Tagegelder

für den Tag ber Herreise zu vergüten.

Die Mitglieder des Gesammtvorstandes haben Tagegelder zu berechnen noch für drei Tage nach der Vertagung oder Beendigung der Landessinnode, falls sie bis dahin noch Sydonal-Geschäfte zu erledigen gehabt haben.

Für Tage, an welchen ein Mitglied am Orte der Bersammlung der Landessynode nicht gegenwärtig, oder beurlaubt gewesen ift, oder einer

<sup>78)</sup> S. oben Nr. 5.
79) Die Tagegelder sind durch Gesetz vom 3. Dec. 1867 (K.=G.=Bl. III. 10) auf 2 Rihlr. bezw. 1 Rihlr. festgestellt.

Sitzung der Landessynode, wenn solche stattgefunden, ohne durch Krankheit oder Synodal-Angelegenheiten verhindert zu sein, nicht beigewohnt hat, hat

berfelbe feine Tagegelder zu berechnen.

Die Anweisung der desfallsigen Rechnungen von Seiten des Präfidenten fann nur geschehen unter Anlegung der nach §. 101 ihm gemachten Anzeige, beziehungsweise unter der Bemerfung, daß eine Beurlaubung oder Abwesen= beit des Mitgliedes nicht stattgefunden.

S. 101. Un Reisetoften werden die wirklichen Auslagen vergütet.

Abichnitt VIII. Beichäftsverhältniß ber Landesignobe gu bem Dberkirchenrath. S. 102. Die regelmäßigen Mittheilungen zwischen dem Oberfirchenrath und ber Landessynnobe erfolgen durch besondere Schreiben, soweit der Gegenstand angemessener Weise nicht schon durch Zustellungen jur furgen Sand ober mündlich in der Synode erledigt werden fann.

Mittheilungen der Landessynode an die Staatsregierung gehen durch ben Oberfirchenrath und find diesem von der Landessinnode zu übergeben.

S. 103. Die Schreiben des Oberfirchenraths werden an die Landes= innode gerichtet.

Die Schreiben der Landesinnode an den Oberkirchenrath werden von

bem Präfidenten und einem der Schriftführer unterzeichnet.

Abreffen der Landessynode werden gleichfalls nur vom Präfidenten und

Schriftführer unterzeichnet.

S. 104. Alle aus der Mitte der Landessinnode hervorgegangene Schrift= ftiide, welche zur Vertheilung unter die Mitglieder tommen, find gleichzeitig

auch dem Oberfirchenrath zur turzen Sand zuzustellen.

S. 105. Die Mitglieder des Oberkirchenraths find der gegenwärtigen Geschäftsordnung unterworfen, fonnen jedoch nicht zur Ordnung verwiesen, sondern nur auf etwaige Verftoße durch den Prajidenten aufmerksam gemacht werden, unbeschadet ihrer anderweiten Stellung in der Landessynode, falls fie Mitalieder find.

S. 106. Es hängt von der Beurtheilung der Mitglieder des Ober= firchenraths ab, ob und wie weit fie die in den Sitzungen der Landessynode

von ihnen begehrten Antworten und Erläuterungen ertheilen können.

Sie haben das Recht, Antrage zu ftellen, jedoch nur in Beziehung auf Mittheilungen des Oberfirchenraths und in Beziehung auf die von einem Ausschuffe ober einem Mitgliede der Landessynode dazu gestellten Antrage.

S. 107. Die in Betreff der Mitglieder des Oberfirchenraths in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die nach Urt. 76 des Kirchenversassungsgesetzes 80) zur Landessynode etwa abgeordneten Bevoll= mächtigten bes Staatsministeriums.

S. 108. Bur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten zwischen bem Oberkirchenrath und der Landessynode sind für bestimmte Fragen auf Antrag

bes einen ober andern Theils Conferenzen zu bilben.

S. 109. Die Conferenzen werden gebildet:

1. aus denjenigen Mitgliedern, welche der Großherzog dazu abordnet;

<sup>80)</sup> S. oben Nr. 5.

2. aus einer gleichen Angahl von Mitgliedern der Landessynode, welche die lettere einzeln durch absolute Stimmenmehrheit dazu erwählt. Sollte ber Großherzog nicht mindeftens brei Mitglieder zu der Conferenz abordnen, so hat die Landessynode ihrerseits drei Abgeordnete zu

der Conferenz zu mählen.

S. 110. Rach beendigten Confereng=Berhandlungen ift ber Landes= fpnode das Ergebniß mit den daran gefnüpften Bermittelungs-Borschlägen durch einen Berichterstatter vorzutragen, welchen die zur Conferenz gewählten Mitglieder aus ihrer Mitte ernennen.

Durch Annahme eines Bermittelungs-Borschlags werden die entgegen=

ftehenden Beschlüffe der Landessynode wieder aufgehoben.

B. Geschäftsordnung der Areissnnoden. S. 1. Der Borfitende spricht das Eröffnungsgebet (Art. 53 des Kirchenverfaffungsgesetzes 81)) und hat dann vor Allem zu conftatiren, ob die Mitglieder der Kreissynode fämmtlich anwesend find, oder wer von benselben fehlt.

§. 2. Ift eine beschlußfähige Anzahl (Art. 54 des Kirchenverfaffungs= gesetzes) anwesend, so hat der Borsitzende die Gegenstände der Berhandlung

durch Berlefung der Tagesordnung vorzulegen.

§. 3. Sodann wird mit der Berhandlung der Gegenstände in der Reihefolge, wie fie auf der bom Borfitenden angefündigten Tagesordnung fteben, begonnen, fo daß zuerft der beftimmte Referent feinen Vortrag halt, hierauf der etwa ernannte Correferent seine Ansicht ausspricht, und dann die übrigen Mitglieder über den Gegenstand in der Reihefolge das Wort erhalten, in welcher fie fich jum Wort gemeldet haben. Der Bortrag der Referate darf das Maag von 20 Minuten nicht überschreiten; sie muffen ftets in bestimmte Untrage ausgehen.

S. 4. Hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet, oder ift ber Gegenstand genügend erörtert, worüber der Beschluß der Bersammlung entscheidet, fo wird die Debatte vom Borfitenden geschloffen, und nachdem

der Referent nochmals das lette Wort erhalten hat, abgeftimmt.

S. 5. Die zur Abftimmung zu bringenden Antrage des Referenten und Correferenten oder die dabei eingebrachten Berbefferungsanträge einzelner Mitglieder muffen schriftlich formulirt und wörtlich zu Protofoll genommen merden.

§. 6. Die Abstimmung geschieht durch Aufftehen und Sitzenbleiben

- für ober gegen einen Antrag.

S. 7. Es darf niemand länger als 10 Minuten reben, wenn die Berfammlung nicht ein längeres Reden geftattet, worüber nöthigenfalls ber

Beschluß derselben zu veranlassen ist.

S. 8. Wer einen felbstftändigen Gegenftand zur Berhandlung bringen will, hat folden zeitig dem Borfitzenden anzuzuzeigen. Der Verfammlung bleibt es überlaffen, benfelben sofort an geeigneter Stelle zur Erörterung zu bringen, oder denfelben für die nächste Kreissynode zurückzulegen, damit dafür ein Referent bestellt werde.

<sup>81)</sup> S. oben Mr. 5.

§. 9. Zu einer passenden Zeit wird eine halbstündige' Pause gemacht, und die Verhandlung darnach fortgesetzt, bis die Gegenstände der Tagessordnung erledigt sind, oder der Schluß der Sitzung wegen vorgerückter Tageszeit ersorderlich wird.

§. 10. Sobald ein Mitglied des Vorstandes in der Zeit, wo die Kreissynode nicht beisammen ist, aus demselben ausscheidet, haben sich die übrigen Mitglieder aus den Mitgliedern unter Einhaltung der sonst im Art. 51 des Kirchenversassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu ergänzen.

S. 11. Wenn die Mitglieder des Oberkirchenraths zufolge Art. 111 3. 22 des Kirchenversassungsgesetzes einer Kreissynode beiwohnen, so finden die von ihnen sprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode und der Art. 76 des Kirchenversassungsgesetzes auch hier Anwendung.

§. 12. Im Nebrigen liegt dem Vorsitzenden die Leitung der Vershandlungen und die Handhabung der Ordnung nach seinem gewissenhaften Ermessen ob, und hat sich derselbe dabei nach den Vorschriften des Kirchensversassungsgesetzes Art. 45—56 und der Geschäftsordnung für die Landessinnode, soweit diese in analoger Weise zur Anwendung gebracht werden kann, zu richten.

Dr. 78. Gefet bom 26. Jan. 1880, betr. Diaten für bie

Mitglieder der Kreisinnoden. (R. . Bl. IV. 155.)

Art. 1. Die Abgeordneten zur Kreisspnode erhalten für die Theilnahme an der Bersammlung ein Tagegeld, welches für diejenigen Mitglieder, welche innerhalb der Gemeinde wohnen, in der sich die Kreisspnode vers sammelt, 3 M. beträgt, für diejenigen, welche außerhalb der Gemeinde wohnen (ohne weiteren Ersat von Reisekosten) 6 M.

Bur Bahlung diefer Tagegelber find die betreffenden Gemeinde-Rirchen=

fassen verpflichtet.

Art. 2. Auf die Tagegelder, welche die Kreisspnodalen beziehen, darf nicht verzichtet werden.

Rr. 79. Berfügung für die Borftande der Areissynoden, betr. Mittheilungen von Beschlüssen der Areissynoden an den Oberkirchenrath und die Airchenräthe vom 7. Juni 1885.

(R.=G.=BI. IV. 305.)

Der Oberkirchenrath hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Vorstände der Kreisspnoden es nicht selten versäumen, Beschlüsse der Kreisspnoden, welche sich an den Oberkirchenrath oder die Kirchenräthe richten, diesen mitzutheilen. Es wird dies seinen Grund wesentlich darin haben, daß die Kreisspnoden aus Mitgliedern der Kirchenräthe bestehen und bei ihren Verssammlungen in der Regel auch wenigstens ein Mitglied des Oberkirchenraths anwesend zu sein pslegt. Da es indessen nicht Sache dieser, sondern Sache des Kreisspnodalvorstandes ist, die Beschlüsse der Kreisspnode auszusühren und den Verfehr der Kreisspnode mit dem Oberkirchenrathe und den Kirchenstähen zu vermitteln (vergl. Art. 52 Zisser 1 und 4 des Kirchenversassungs

gesetzes) und da ferner die Ausführung dieser Beschlüsse, d. h. die Mittheilung an eine der genannten Behörden, keineswegs dadurch genügend gesichert wird, daß einzelne Mitglieder derselben bei der Beschlußfassung anwesend sind, so werden die Vorstände der Kreisspnoden hiedurch daran erinnert, daß sie in Zukunft derartige Beschlüsse jedes Mal nach der Synodalversammlung, in welcher sie gesaßt sind, schristlich an die betressende Adresse zu richten haben, wobei eine Verweisung auf die gedruckten Protokolle der Kreisspnoden nicht ausschlossen sein soll. Auch haben sie außerdem darauf zu achten, daß sie diesenigen Erwiederungen auf diese ihre Mittheilungen erhalten, welche etwa erforderlich sind, um zu konstatiren, welchen Erfolg der betressende Beschluß gehabt hat, damit sie der nächsten Synodals versammlung darüber möglichst vollständig Bericht erstatten können.

Mr. 85 128

#### II. Perfonliche Verhältniffe.

Rirchenverfassungsgeset Art. 87-90; f. oben Dr. 5.

Dr. 85. Erlag bes Consistoriums an die gesammte evan= gelifche Beiftlichkeit des Bergogthums betr. die Amtstracht der Geiftlichen vom 25. Oct. 1836. Auf einen von dem Oldenburgischen Predigerverein an das Consistorium gerichteten Antrag, und darüber an S. R. H. ben Großherzog erstatteten Bericht, hat derfelbe anzuordnen ge= ruhet, daß die evangelischen Prediger des Herzogthums mit Ginschluß der Erbherrschaft Jever statt des bisher gebräuchlichen Mantels den in den mehrsten deutschen Staaten theils seit der Reformation beibehaltenen, theils in neuerer Zeit wieder eingeführten Chorrock ober Talar anlegen. In Gemäßheit der deshalb erlaffenen Sochften Resolution haben fammtliche evangelische Geiftliche, wozu auch die Catecheten, Capell= und Hülfsprediger gerechnet werden, spätestens mit dem 1. Jan. 1837 den gedachten Chorrock von einem leichten wollenen Beuge 20), und das dazu gehörige sammtene Barett anzulegen, und sich dieser Kleidung für alle Umtshandlungen in und außer der Kirche zu bedienen, wie sie denn auch fünftig in derselben vor Hofe erscheinen werden. Was die Form dieser Amtstracht betrifft, so foll dieselbe namentlich mit der in Preußen üblichen völlig übereinstimmen, und es ift bem Confiftorium, fowie infonderheit dem Generalfuperintendenten gur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß mit derselben keine willfürliche Uende= rung vorgenommen, sondern sie so, wie sie ein Mal bestimmt ist, gleich= förmig beibehalten werde. Denjenigen Beiftlichen, welche mit der in Preußen üblichen Form nicht hinreichend befannt find, wird ber Generasuperintendent auf Befragen jede erforderliche Auskunft geben, wie denn auch bei ihm eine pollftändige, vorschriftsmäßige Amtstleidung zur Ansicht vorgelegt werden fann. Der Predigerfragen bleibt unverändert, wie er bisher getragen. Das Barett wird beim Grugen nicht abgenommen, wozu es feiner Form

Im Kniphausenschen hat dem Herkommen nach die Kirchenkasse als Beitrag zu den Kosten der Mahlzeit bei der Introduction des Predigers 10 Thir. Gold zu entrichten. Rescript des Oberkirchenraths an die Kirchenräthe zu Sengwarden, Fedderwarden und Accum vom 4. Febr. 1882.

20) Der Chorrod wird, soweit er faltenlos ist, durch Haken und Desen zusammengehalten, der faltige Theil durch Knöpse, die jedoch nur bis etwa auf die Mitte gehen; diese Besestigungsmittel sind so angebracht, daß sie nicht bemerkt werden. Cons.-Schr. vom 25. Febr. 1840.

für jeden bestimmten Bergütung beschwerend angebracht und gebeten habe. — — — — — — so wollen wir — hierdurch sessten, daß in Rücksicht des gegenwärtigen Mißverhältnisses zwischen jener Bergütung und den hohen Preisen der Lebensmittel und da doch die Gemeinden, wegen einer ihnen selbst obliegenden Bewirthung den Schaden ihrer Prediger nicht verlangen können und werden, künstighin und die auf weitere Berordnung statt der disherigen Diäten von 1½ Thlr. in den obenangesishrten Källen dem Prediger des Ortes für die Bewirthung des Superintendenten das Doppelte mit 3 Thlr., und wo ein neuer Prediger eingesisher worden, eine gleiche Summe sür diesen vergütet und von den Kirchjuraten ausdezahlt werden soll, welchen jedoch unbenommen bleibt, im Falle sie mit geringeren Kosten eine solche Bewirthung anständiger Weise bestreiten zu können glauben, selbige selbst zu besorgen und in der Pastorei zu veranstalten.